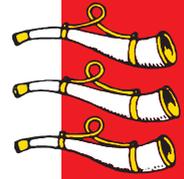


WEISSENHORNER STADTANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen Hegelhofen, Oberhausen, Ober- / Unterreichenbach, Wallenhausen, Weißenhorn

Jahrgang 49

Freitag, den 6. November 2020

Nummer 45



FOTO: BETTINA SAUTER



Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag - Freitag	8 - 12 Uhr	Tel. Stadtverwaltung: 07309 - 84-0
Montagnachmittag	15 - 17 Uhr	Redaktionsschluss (E-Mail) Di 18 Uhr
Donnerstagnachmittag	14 - 17.30 Uhr	stadtanzeiger@weissenhorn.de

Öffnungszeiten der weiteren städtischen Einrichtungen finden Sie auf Seite 2.



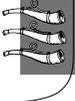
Ihre Ansprechpartnerin:
 Frau Julia Zanker, Tel. 07309 / 84-101

Ihre Beiträge:

- Zur Veröffentlichung Ihrer Beiträge benötigen wir Ihre druckfähigen Artikel möglichst als Word-Datei gesendet an: stadtanzeiger@weissenhorn.de
- Beachten Sie bitte die Höchstzeichenzahl von 2000 Zeichen pro Artikel
- Jeder Artikel kann nur einmal veröffentlicht werden
- Bei Fotoeinsendungen benötigen wir die Angabe des Fotografen. Zudem müssen die abgebildeten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben (Abfrage der Zustimmung erfolgt immer durch den Einsendenden)

Der Redaktionsschluss ist jeweils dienstags um 18:00 Uhr (bitte beachten Sie den evtl. geänderten Redaktionsschluss bei anstehenden Feiertagen).

Stadtanzeiger online lesen unter:
www.weissenhorn.de

 **Öffnungszeiten** ■

Heimatmuseum

geschlossen

Bücherei, Telefon 07309 / 2923

Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 Uhr – 19.30 Uhr
 Mittwoch 14.00 Uhr – 19.30 Uhr
 Donnerstag..... 14.00 Uhr – 19.30 Uhr
 Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Samstag..... 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Kompostieranlage

montags: von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 mittwochs: von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 donnerstags:..... von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 freitags: von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 samstags:..... von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Wertstoffhof

mittwochs: 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 freitags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 samstags:..... 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen

Mülleimerumtausch/Mülleimerausgabe

im Wertstoffhof.
 Das dazu erforderliche Formular ist bei der Stadt Weißenhorn, Frau R. Miller erhältlich, Telefon 07309/84303

Städtisches Freibad

geschlossen

Kleinschwimmhalle

Kleinschwimmhalle ab 05.10.2020 geöffnet!

Montag: 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
nur für Frauen

Dienstag: 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 Mittwoch: 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindernachmittag
 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
nur für Senioren ab 60 Jahre
 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Jugendhaus/Streetwork/ Mobile Jugendarbeit

Sprechzeit Do von 16.00 - 18.00 Uhr persönlich (nur Einzelkontakte) oder nach Vereinbarung unter Tel. 0174-3071047 oder Email an ackermannj@kjf-kjh.de

 **Amtliche Bekanntmachungen** ■

Nachruf

Die Stadt Weißenhorn trauert um

Frau Elisabeth Knoll

Die Verstorbene war von 2000 bis 2016 bei der Stadt Weißenhorn als Hausmeisterin in der Stadthalle beschäftigt. Sie hat ihre Aufgaben stets mit hohem Pflichtbewusstsein und großer Einsatzfreude erfüllt. Durch ihre freundliche und hilfsbereite Art erfreute sich Frau Knoll allgemeiner Wertschätzung.

Die Stadt Weißenhorn gedenkt der Verstorbenen in Dankbarkeit und aufrichtiger Verbundenheit. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Dr. Wolfgang Fendt	Bernhard Kohler
Erster Bürgermeister	Personalratsvorsitzender
Stadt Weißenhorn	Der Personalrat

Vollsperrung der Bodelschwinghstraße in Weißenhorn

Die Stadt Weißenhorn informiert, dass in der Zeit vom 10.11.2020 bis 13.11.2020 für den Neubau eines Einfamilienhauses, der mit der Aufstellung eines Baukrans verbunden ist, eine Vollsperrung der Bodelschwinghstraße in Höhe der Hausnummern 8, 10 und 12 erforderlich wird. Anlieger und alle Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die unumgängliche Maßnahme und um Beachtung der aufgestellten Verkehrszeichen gebeten.



Die Stadt Weißenhorn sucht für die **Offene Ganztageschule** der städtischen **Realschule Weißenhorn** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Hauswirtschaftskraft (m/w/d)
mit 6,0 Std. als geringfügige Beschäftigung, EG 1 TVöD

Ihre Aufgaben als Hauswirtschaftskraft sind die Entgegennahme, die Temperaturüberwachung und das Ausgeben des Mittagessens sowie Spül- und Aufräumarbeiten.

Mitbringen sollten Sie vor allem Freude an der Arbeit mit Kindern, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen und bestenfalls Erfahrung im hauswirtschaftlichen Bereich. Die Einsatzzeit ist Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 14:00 Uhr.

Für Fragen steht Ihnen Personalleitung Jasmin Hermann unter 07309/84-114 gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung senden Sie uns bitte bis 20.11.2020 per E-Mail an bewerbung@weissenhorn.de oder per Post an

Stadt Weißenhorn · Schlossplatz 1 · 89264 Weißenhorn

Inzwischen wurde der Antrag auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung vom Staatsministerium genehmigt, so dass wir nun offiziell in der Praxis starten dürfen.

Möglichkeit zur Registrierung bei Freinet-online

Falls Sie sich ehrenamtlich engagieren möchten, haben Sie auf unserer Homepage (www.weissenhorn.de/leben-in-weissenhorn/familien-und-paare/freiwilligenagentur/) die Möglichkeit, sich bei Freinet-online zu registrieren. Diese Software ermöglicht es, Bürger, welche ehrenamtlich Hilfe anbieten wollen und diejenigen, welche Hilfe benötigen, zusammen zu bringen. Im Anmeldeformular werden Ihre Kontaktdaten und in welchem Bereich Sie sich unentgeltlich engagieren möchten abgefragt. Die Kontaktdaten können ausschließlich von der Stadtverwaltung eingesehen werden. Über „Unsere Angebote“ kann dann eingesehen werden, welche Hilfen angeboten werden. Der Kontakt zwischen Hilfesuchenden und ehrenamtlich Engagierten wird dann über die Verwaltung hergestellt.

Helferbogen

Bei Interesse sich ehrenamtlich zu engagieren, haben Sie auch die Möglichkeit unseren „Helferbogen“ auszufüllen. Dieser umfasst neben Ihren Kontaktdaten auch die Tätigkeiten, welche Sie bevorzugt interessieren und den zeitlichen Umfang, in dem Sie sich engagieren möchten. Damit es möglich ist, alle ehrenamtlichen Angebote auf einen Blick zu erhalten, werden diese Daten von uns ebenso in Freinet-online eingepflegt. Den Helferbogen finden Sie auf unserer Homepage und darüber hinaus hier im Stadtanzeiger. Wir freuen uns schon sehr, dieses tolle Projekt mit Ihnen gemeinsam entstehen zu lassen. Sollten Sie Fragen, Ideen, Anregungen, o.ä. haben, können Sie uns natürlich gerne kontaktieren (Leitung der Freiwilligenagentur Frau Gruber, Tel.: 07309/84-102 oder per E-Mail an freiwilligenagentur@weissenhorn.de).

IHRE STADTVERWALTUNG WEISSENHORN

Freiwilligenagentur „Füreinander - Miteinander“

Es ist toll, dass sich in Weißenhorn Vereine, Verbände, Organisationen und auch viele Bürger ehrenamtlich engagieren. Diese Arbeit würden wir gerne unterstützen und haben deshalb das Projekt Freiwilligenagentur ins Leben gerufen. Unsere Freiwilligenagentur soll freiwilliges und bürgerschaftliches Engagement unterstützen und fördern. Es gibt immer mehr Menschen, welche sich ehrenamtlich einbringen und engagieren möchten. Auf der anderen Seite steigt die Zahl derer, welche auf die Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern und Organisationen angewiesen sind. Die Aufgabe einer Freiwilligenagentur ist es, diese Menschen zusammenzubringen.

Erstes Projekt - Aufbau einer Nachbarschaftshilfe

Unter einer Nachbarschaftshilfe versteht man die gegenseitige Unterstützung zwischen Nachbarn, sich nahestehenden Personen oder möglicherweise auch Fremden. Hierbei geht es vor allem um Unterstützung und Hilfestellung bei Arbeiten des alltäglichen Lebens. **Dies umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:**

- Einkaufshilfe
- kleinere Arbeiten im Haushalt und im Garten
- Besuchsdienste
- Hilfe bei Behördengängen und Ausfüllen von Formularen
- kurzfristige Betreuung von Kindern und Senioren

Bei dieser Hilfeleistung stehen Gefälligkeit, Gegenseitigkeit und Uneigennützigkeit, nicht aber nachhaltige Gewinnerzielung im Vordergrund. Dies bedeutet, dass die Helfer ehrenamtlich und unentgeltlich arbeiten und somit für die Hilfesuchenden keinerlei Kosten anfallen.

Helferbogen Freiwilligenagentur

siehe Seite 4

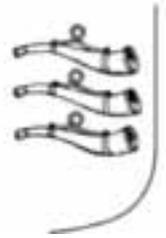
Verleihung des Jugendförderpreises

Einmal jährlich ehrt die Stadt Weißenhorn Jugendliche die besondere Leistungen erbracht haben. Auch im kommenden Jahr sollen wieder bis zu drei Jugendliche bzw. Gruppen oder Mannschaften den Jugendförderpreis erhalten. Durch den Preis werden einzelne Jugendliche bzw. Gruppen oder Mannschaften, die insbesondere auf den Gebieten Sport, Musik, Kultur, Soziales, Ehrenamt, Wissenschaft oder Arbeit besondere Leistungen erbracht haben und hierdurch das Ansehen der Stadt Weißenhorn fördern oder sich durch sonstige besondere Verdienste ausgezeichnet haben, gefördert. Als Jugendliche gelten Personen bis zum 21. Lebensjahr.

Fortsetzung auf Seite 9



Stadt
Weißenhorn



Jugendförderpreis

10.0 - 0230.50; 0280.2 - mm

Vorschlagsformular bis zum 13.11.2020 zurück an:

Stadtverwaltung Weißenhorn
Jugendförderpreis
Frau Julia Zanker
Schlossplatz 1
89264 Weißenhorn

Fax: 07309/84-50
hauptamt@weissenhorn.de

Vorschlag für den Jugendförderpreis der Stadt Weißenhorn

Hiermit können Sie einen Jugendlichen bzw. eine Gruppe oder Mannschaft für den Jugendförderpreis der Stadt Weißenhorn vor.

Für den Vorschlag werden folgende Unterlagen benötigt:

- vollständig ausgefüllt Formular incl. Darstellung der besonderen Leistung auf den Gebieten Sport, Musik, Kultur, Ehrenamt, Wissenschaft oder Arbeit
- kurzer Lebenslauf des oder Übersicht der Gruppe oder Mannschaft

Vielen herzlichen Dank!

Name und Anschrift des Jugendlichen
bzw. der Gruppe oder Mannschaft

Name und Anschrift der
vorschlagenden Person

Geburtsdatum bzw. Gründungsdatum
der Gruppe oder Mannschaft

___ / ___ / _____

Geburtsdatum der vorschlagenden
Person

___ / ___ / _____

Telefonische Erreichbarkeit und E-Mail
des Jugendlichen bzw. des Vertreters
der Gruppe oder Mannschaft

_____ / _____
_____ @ _____

Telefonische Erreichbarkeit und E-Mail
der vorschlagenden Person

_____ / _____
_____ @ _____

Gebiet auf dem sich der Jugendliche bzw. die Gruppe oder Mannschaft engagiert

- Sport Kultur Wissenschaft Sonstiges _____
- Musik Ehrenamt Arbeit



Stadt
Weißenhorn



Bürgerrehrung

10.0 - 0230.50; 0280.2 - mm

Vorschlagsformular bis zum 13.11.2020 zurück an:

Stadtverwaltung Weißenhorn
Bürgerrehrung
Frau Julia Zanker
Schlossplatz 1
89264 Weißenhorn

Fax: 07309/84-50
hauptamt@weissenhorn.de

Vorschlag für die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weißenhorn

Hiermit können Sie eine(n) Bürger(in) oder eine Gruppe von Bürgerinnen/Bürgern, die sich in besonderer Weise um die Stadt Weißenhorn verdient gemacht haben, für die Bürgerrehrung vorschlagen.

Für den Vorschlag werden folgende Unterlagen benötigt:

- vollständig ausgefülltes Formular incl. Darstellung der besonderen Leistung auf kulturellem Gebiet, im Gebiet der Wissenschaft, Heimat- u. Brauchtumpflege, oder im sozialen, sportlichen und politischen Bereich
- wenn mögliche kurzer Lebenslauf der vorgeschlagenen Bürger/Bürgerinnen

Vielen herzlichen Dank!

Name und Anschrift (wenn bekannt)
der/des Bürgerin/Bürgers oder
der Gruppe von Bürgerinnen/Bürgern

Name und Anschrift der
vorschlagenden Person

Geburtsdatum der/des Bürgerin/Bürgers
Bzw. Gründungsdatum der Gruppe

___ / ___ / _____

Telefonische Erreichbarkeit und E-Mail
der vorgeschlagenen Person(en)
(wenn bekannt)

_____ / _____
_____@_____

Telefonische Erreichbarkeit und E-Mail
der vorschlagenden Person

_____ / _____
_____@_____

Gebiet auf dem sich die vorgeschlagene(n) Personen engagieren

- Sport Kultur Wissenschaft Sonstiges _____
- Musik Ehrenamt Arbeit



Der Preis kann derselben Person, Gruppe oder Mannschaft maximal zweimal verliehen werden. Preisgelder werden in Höhe von 50 € bis 400 € vergeben.

Vorschläge für Preisträger können mit dem in diesem Stadtanzeiger abgedruckten **Vorschlagsformular** bei der Stadtverwaltung, Frau Julia Zanker, **bis spätestens 13. November 2020** eingereicht werden

(Formular hierzu siehe Seite 5 und 6)

Bisher wurde die Verleihung des Jugendförderpreises immer im Rahmen des Neujahrsempfangs durchgeführt, ob dies auch im Jahr 2021 möglich ist, kann auf Grund der Pandemie zum aktuellen Zeitpunkt leider noch nicht entschieden werden. Gerne informieren wir Sie zu gegebener Zeit über unseren Stadtanzeiger.

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!

GEZ. DR. WOLFGANG FENDT, ERSTER BÜRGERMEISTER

Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weißenhorn

Einmal jährlich ehrt die Stadt Weißenhorn Bürgerinnen und Bürger die besondere Leistungen erbracht haben. Auch im kommenden Jahr sollen wieder bis zu drei Personen, bzw. Gruppen geehrt werden.

Ausgezeichnet werden können Bürgerinnen und Bürger oder Gruppen von Bürgern der Stadt Weißenhorn, die insbesondere auf kulturellem Gebiet, im Gebiet der Wissenschaft, Heimat- und Brauchtumpflege, im sozialen, sportlichen oder politischen Bereich besonders herausragende Leistungen erbracht haben und hierdurch das Ansehen der Stadt Weißenhorn fördern.

Vorschläge für Preisträger können mit dem in diesem Stadtanzeiger abgedruckten **Vorschlagsformular** bei der Stadtverwaltung, Frau Julia Zanker, **bis spätestens 13. November 2020** eingereicht werden

(Formular hierzu siehe Seite 7 und 8)

Bisher wurde die Ehrung immer im Rahmen des Neujahrsempfangs durchgeführt, ob dies auch im Jahr 2021 möglich ist, kann auf Grund der Pandemie zum aktuellen Zeitpunkt leider noch nicht entschieden werden. Gerne informieren wir Sie zu gegebener Zeit über unseren Stadtanzeiger. Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!

GEZ. DR. WOLFGANG FENDT, ERSTER BÜRGERMEISTER

Impressum

Weißenhorner Stadtanzeiger



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen, Weißenhorn

Der Weißenhorner Stadtanzeiger erscheint wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Weißenhorn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Dr. Wolfgang Fendt, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn,
Tel. 07309/84-0, Fax 07309/84-50
- Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Leiterin Haupt- und Personalamt Melanie Müller,
Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn für Veröffentlichungen Dritter wie:
Kirchliche Nachrichten,
Vereinsnachrichten die jeweiligen Einsender
für den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Fundgegenstände 08.09.2020 - 28.10.2020

Fundnr	Fundsache	Fundort (Weißenhorn)	Meldedatum
2000-113	Schlüssel am Band, 5 Stück	Memminger Straße	08.09.2020
2000-114	Lesebrille	Freibad	16.09.2020
2000-115	Handy WIKO	Freibad	16.09.2020
2000-116	iPhone - Apple	Engelkeller Straße	17.09.2020
2000-121	Schlüssel, 2 Stück	Senden	28.09.2020
2000-123	Geld, Schein	Senden	06.10.2020
2000-124	Schlüssel, roter Transponder	GS Süd	07.10.2020
2000-125	Herrenrad, gelb/pink	Sozialstation	17.09.2020
2000-126	Fahrrad, weiß/grün	Ring Eisenstraße	08.10.2020
2000-127	Damenrad, schwarz, Lenkerkorb	Ring Eisenstraße	08.10.2020
2000-129	Schlüssel, 1 Stück, weises Band	Luitpoldstraße	23.10.2020
2000-130	Schlüssel, 2 Stück, blauer Anhänger	Kolpingstraße	27.10.2020
2000-131	Geld, Schein	Weißenhorn	28.10.2020

Die aufgeführten Fundstücke können mit Angabe der Fundnummer und nach Eigentumsnachweis gegen Verwaltungsgebühr (§ 9 Fundverordnung) im Fundbüro der Stadt Weißenhorn, Zimmer 11, abgeholt werden. Derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung!!!



SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss (Hauptausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Werkausschuss (Bauausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales (Stadtentwicklungsausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

- a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €,
- b) für die Nutzung des Ratsinformationssystems eine IT-Pauschale von monatlich 20,00 €,
- c) Ein Sitzungsgeld von 30,00 € für
 - a. die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates,



- b. die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses,
 - c. die notwendige Teilnahme an den vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter einberufenen Besprechungen,
 - d. die notwendige Teilnahme an maximal 30 Fraktionssitzungen pro Jahr, wobei das ehrenamtliche Stadtratsmitglied nicht Mitglied einer Stadtratsfraktion sein muss und auch an Fraktionssitzungen anderer Fraktionen oder Gruppierungen teilnehmen kann.
- d) Ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für eine Prüfungszeit von bis zu zwei Stunden.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind und durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstaufschlag haben, sowie selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 30,00 € zum Ausgleich für den Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 9 Stunden täglich. ²Alternativ kann anstelle der Entschädigung nach Abs. 3 Satz 1 eine Erstattung des Verdienstaufschlages einschließlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber verlangt werden. ³Hierbei gilt die erste Stunde einer Sitzung immer als volle Stunde. ⁴Gleiches gilt für Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann; für letztere Variante werden die Kosten für die Hilfskraft im üblichen Rahmen ersetzt, sofern eine Inanspruchnahme zwingend erforderlich ist.
- (4) ¹Die Ersatzleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist für jeden einzelnen betroffenen Sitzungstermin mit der Sitzungsgeldabrechnung einzureichen. ³Gleiches gilt für den Nachweis des Arbeitgebers nach Abs. 3 Satz 1.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) ¹Die Absätze 2c, 3, 4, und 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend. ²Die Entschädigungen der Ortssprecher sind ebenfalls mit der Sitzungsgeldabrechnung bei der Verwaltung einzureichen.
- (7) Für die Tätigkeit in den Stadtteilen ohne Stadtratsmitglied erhalten Ortssprecher folgende Entschädigung:
- a) jährlich 300,00 € in Stadtteilen mit bis zu 250 Einwohnern,
 - b) jährlich 400,00 € in Stadtteilen mit bis zu 251 bis 500 Einwohnern,
 - c) jährlich 500,00 € in Stadtteilen ab 501 Einwohnern.
- (8) Zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen erhält jede Fraktion eine jährliche Sachaufwandentschädigung in Höhe von 120,00 € je Fraktionsmitglied.
- (9) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Fraktionsmitglied.
- (10) ¹Die Entschädigung wird an Stadträte jeweils halbjährlich im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung bargeldlos ausgezahlt. ²Die Nachweise sind entsprechend bei der Verwaltung einzureichen.
- (11) Für die steuerliche Erfassung der Entschädigung hat jeder Stadtrat und Ortssprecher selbst zu sorgen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2020 außer Kraft.

Weißenhorn, den 03. November 2020

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister



GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATS DER STADT WEIßENHORN

(Geschäftsordnung – GeschO)¹ Amtsperiode 2020 - 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	1
I. Der Stadtrat	1
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	1
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats.....	1
II. Die Stadtratsmitglieder	2
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	2
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	3
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	3
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	3
III. Die Ausschüsse.....	3
1. Allgemeines.....	3
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	3
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	4
§ 8 Vorberatende Ausschüsse.....	4
§ 9 Beschließende Ausschüsse.....	5
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	7
§ 11 Ferienausschuss	7
IV. Der erste Bürgermeister	7
1. Aufgaben	7
§ 12 Vorsitz im Stadtrat	7
§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	7
§ 14 Einzelne Aufgaben	8
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen.....	10
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	10
§ 17 Sonstige Geschäfte	11
2. Stellvertretung	11
§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	11

¹ Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.



V. Ortssprecher	11
§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben	11
B. Der Geschäftsgang	11
I. Allgemeines	11
§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	11
§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	12
§ 22 Öffentliche Sitzungen	12
§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen	12
II. Vorbereitung der Sitzungen	13
§ 24 Einberufung	13
§ 25 Tagesordnung	13
§ 26 Form und Frist für die Einladung.....	13
§ 27 Anträge.....	14
III. Sitzungsverlauf.....	14
§ 28 Eröffnung der Sitzung	14
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung	14
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	15
§ 31 Abstimmung	15
§ 32 Wahlen	16
§ 33 Anfragen	17
§ 34 Beendigung der Sitzung	17
§ 35 Form und Inhalt	17
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	17
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	18
§ 37 Anwendbare Bestimmungen.....	18
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	18
§ 38 Art der Bekanntmachung.....	18
C. Schlussbestimmungen	18
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung.....	18
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung.....	18
§ 41 Inkrafttreten	18
D. Anlagen zur Geschäftsordnung.....	19
1. Zusammensetzung des Stadtrates	19
2. Ausschussmitglieder und Stellvertreter.....	22
3. Entsendung von Vertretern	24
5. Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetzes.....	26

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 26.03.2019 folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe n) bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

¹Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

²Der Stadtrat ist regelmäßig über Neueinstellungen zu informieren. Dies erfolgt durch eine persönliche Vorstellung der neu eingestellten Personen in der Stadtratssitzung unter dem Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der

Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglieder nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder übermitteln dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Entfällt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die

Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) ¹Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. ²Im Falle der Verhinderung hat das Ausschussmitglied den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zu informieren.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss:
 - a. Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
 - b. Vorberatung des jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzenden Stellenplanes.
 - c. Erwachsenenbildung.
2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales (Stadtentwicklungsausschuss)
 - a. Vorberatung von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung zur Entwicklung und Ausrichtung der Stadt, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss übertragen wurde.
 - b. Vorberatung in den Bereichen Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe.
3. Bau-, Umwelt- und Werkausschuss
 - a. Vorberatung des Bauprogrammes zur jährlichen Mittelplanung im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:

a. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

i. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 330.000 € im Einzelfall,

ii. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

1. Erlass	50.000 €
2. Niederschlagung	50.000 €
3. Stundung	150.000 €

a. gesetzliche Stundung

b. vereinbarte Stundung mit Zinsvereinbarung von 4 % über Basiszinssatz

4. Aussetzung der Vollziehung	150.000 €
-------------------------------	-----------

iii. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

iv. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,

v. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall,

vi. Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b. Kindergärten und -krippen,

c. Schulen mit offenen und gebundenen Ganztagsklassen und Jugendsozialarbeit,

d. Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe o) bleibt unberührt,

- e. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
 - f. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten (Beamte und Beschäftigte),
 - g. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
 - h. Erwachsenenbildung.
2. Der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
 - b. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - c. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - d. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
 - e. Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit eine Grundlage zur eventl. Ausübung vorliegt,
 - f. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
 - g. die Namensgebung für Straßen,
 - h. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - i. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - j. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - k. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - l. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
 - m. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - n. alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
 - o. Bauanträge die einer vorangegangenen Bauvoranfrage nicht entsprechen.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
- a. Angelegenheiten und Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, des Sports, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe, soweit sie nicht von grundsätzlicher Art sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - b. die Entscheidung über Ehrungen mit der Ausnahme der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
 - c. Angelegenheiten
 - i. der Museen und Sammlungen,
 - ii. der Musikschule,
 - iii. der Stadtbücherei,
 - iv. des Jugendtreffs,
 - v. des Streetworkers,
 - vi. des Familienstützpunktes,

- vii. der Freiwilligenagentur,
- viii. des Jugendparlamentes,

d. Vereinsangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 11 Ferienausschuss

(1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt für die Dauer der Ferienzeit und in besonderen Situationen, sofern dies die Gemeindeordnung ermöglicht, alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Geschäftsordnung der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Bau-, Umwelt- und Werksausschuss nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe n) obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 14 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln:
 - i. im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - ii. im Übrigen bis zu einem Betrag von 60.000,00 € im Einzelfall.
 - b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|--|-------------|
| i. Erlass | 6.000,00 € |
| ii. Niederschlagung | 30.000,00 € |
| iii. Stundung | 60.000,00 € |
| 1. gesetzliche Stundung | |
| 2. vereinbarte Stundung mit Zinsvereinbarung von 1,12 % über Basiszinssatz | |
| iv. Aussetzung der Vollziehung | 60.000,00 € |
- c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 60.000,00 €,
- e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000,00 € erhöhen,
- f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 60.0000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a. die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO, wobei der Stadtrat regelmäßig, spätestens alle drei Monate, über den aktuellen Sachstand informiert wird,
- b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c. die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
5. in Grundstücksangelegenheiten:

- a. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksrechtliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 € im Einzelfall,
- b. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € im Einzelfall, soweit die wesentlichen Konditionen (zumindest des Verkaufspreises Grund pro m², jeweilige Grundstücksgröße) im Voraus vom Stadtrat festgelegt wurden. Der Stadtrat wird regelmäßig, spätestens alle drei Monate, über den aktuellen Sachstand informiert,
- c. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- d. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- e. die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 60.000,00 € beträgt,
- f. Genehmigung notarieller Verträge soweit das Rechtsgeschäft vom Stadtrat oder Bauausschuss beschlossen war,
- g. Rangrücktritte,
- h. Löschungsbewilligungen,
- i. An- und Verkäufe von Straßengrund,
- j. Entscheidungen über Bauanträge, welchen eine identische Bauvoranfrage voranging,
- k. Entscheidungen über Vorkaufsrechte, bei welchen keine Grundlagen zur Ausübung vorliegen.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung der Befugnisse auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das dienstälteste Stadtratsmitglied als weiteren Stellvertreter bzw. weitere Stellvertreterin.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürger oder Stadtbürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 26 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 22 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁵Mit der Teilnahme an der Sitzung wird von der Einwilligung zu Tonaufnahmen ausschließlich für die Anfertigung der Niederschrift generell ausgegangen. ⁶Sofern diese nicht vorliegt, muss die betroffene Person vor der Sitzung widersprechen.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus der Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn statt. ²Die Stadtratssitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und die Ausschusssitzungen in der Regel um 18.00 Uhr. ³Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag. ⁴In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 25 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 26 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sind sämtliche relevante Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Insbesondere bei Bauvoranfragen und Bauanträgen sind nicht nur Lagepläne, sondern die in der Sache zu befindenden zu verbescheidenden Unterlagen beizufügen. ³Dies können ergänzende Planunterlagen, Fotos, Skizzen bzw. schriftliche Ergänzungen sein. ⁴Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1

zur Verfügung gestellt. ⁵Werden Unterlagen verspätet bereitgestellt, bedarf die Behandlung des Tagesordnungspunktes der mehrheitlichen Zustimmung des Stadtrats.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt acht Tage für den Stadtrat und für die Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden, wenn der Stadtrat in der Sitzung der Behandlung mehrheitlich zustimmt. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 27 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften in Form eines Wortprotokolls gefertigt. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) ¹Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von 12 Tagen durch die Verwaltung niedergeschrieben werden, sofern keine besonderen Umstände eine längere Zeit rechtfertigen. ³Im Anschluss können die Stadträte innerhalb von zwei Tagen Änderungen mitteilen. ⁴Erfolgt in diesem Zeitraum keine Rücksendung, so gilt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung als genehmigt.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger und Stadtbürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern in Form von Beschlussprotokollen ebenfalls im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ³Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.



(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird auf der Internetseite der Stadt Weißenhorn unter www.weissenhorn.de veröffentlicht.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 26.10.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Mai 2020 außer Kraft.

Weißenhorn, den 3. November 2020

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

1. Zusammensetzung des Stadtrates

a. Erster Bürgermeister (berufsmäßig) und Stellvertreter

	Name	Wahlvorschlag
Erster Bürgermeister	Dr. Wolfgang Fendt	SPD/WÜW
Zweite Bürgermeisterin	Kerstin Lutz	CSU
Dritte Bürgermeisterin	Jutta Kempfer	WÜW

b. Mitglieder des Stadtrates

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (9 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Niebling Franz Josef	Fraktionsvorsitzender	5.104
Kühle Gunther		3.990
Dr. Hogrefe Günther		3.201
Lutz Kerstin	Stellv. Fraktionsvorsitzende u. 2. Bürgermeisterin	2.833
Biberacher Marcus		2.831
Schrodi Michael		2.434
Hofmann Philipp	Stellv. Fraktionsvorsitzender	2.306
Keller Ernst Peter		2.221
Simmnacher Christian		2.054

Ergänzung: Fraktionswechsel von Niesner Peter zum 01.05.2020 zur Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (10 Sitze), FREIE WÄHLER Bayern / Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (5 Sitze).

Wahlvorschlag Nr. 02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Fliegel Ulrich	Fraktionsvorsitzender	3.022
Döring Christiane	Stellv. Fraktionsvorsitzende	2.213

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (6 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Kempfer Jutta	3. Bürgermeisterin	3.567
Dr. Bischof Jürgen	Fraktionsvorsitzender	2.952
Niesner Peter		2.238
Ilg Frank		1.954
Jüstel Bernhard	Stellv. Fraktionsvorsitzender	1.859
Amann Johannes		1.808

Ergänzung: Fraktionswechsel von Niesner Peter zum 01.05.2020 zur Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (10 Sitze), FREIE WÄHLER Bayern / Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (5 Sitze).

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (4 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Richter Herbert	Fraktionsvorsitzender	3.062
Schulz Thomas	Stellv. Fraktionsvorsitzender	2.691
Janjanin Silvia		2.387
Vogel Werner		1.465

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei (1 Sitz)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Ritter Andreas		1.250

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei (2 Sitze)

Familienname, Vorname	Position	gültige Stimmen
Hoffmann Ulrich	Fraktionsvorsitzender	1.997
Kuderna-Demuth Susanne	Stellv. Fraktionsvorsitzende	1.031

c. Verzeichnis der Ersatzleute

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Deil Johann	1.837
Weber Elmar	1.634
Acker Michael	1.600
Macho Thomas	1.504
Sailer Jörg	1.413
Kast Andreas	1.401
Baur Kerstin	1.303
Sniatecki Fabian	1.300
Schuler Stefanie	1.269
Ländle Matthias	1.209
Hofmann Dagmar	1.128
Keller Viktoria	968
Friebe Ruth	815
Paul Christian	684
Paul Edita	679

Wahlvorschlag Nr. 02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Probst Julia	1.421
Laupheimer Max	1.320
Zanor Annabel	1.129
Zanor Karsten	937



Falck Jens	900
Gärtner Olaf	800

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V.

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Mundt Martin	1.162
Nittmann Roswitha	1.039
Neuhäusler Thomas	1.038
Hennrich Horst	1.021
Kunze Gabriele	1.020
Silberbaur Paul	858
Dirr Michael	791
Gutter Stefan	738
Saviane Christian	689
Strauß Reinhold	677
Fetzer Miriam	557
Dobrzewski Boris	542
Baier Mathias	517
Schöberl Andreas	508
Sauter Anton	426
Neubauer Daniel	362
Großkreuz Jacques	322
Pilger Wilhelm,	318

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Niebler-Sparwasser Lisa	997
Roelofs Guido	960
Schlegel David	876
Dr. med. Kugler Thomas	644
Arnold Melina	596
Ertürk Esma	574
Halusa Daniela	531
Stark Wolfgang	470
Huber Bernd	442
Kopp Kerstin	441
Vogel Erika	423
Klauer Werner	416
Ata Ayhan	405



Schilder Jürgen	378
Hammer Doris	344
Schulz Eva-Maria	329
Schulz Philipp, Student, Weißenhorn	295

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Kuhnen Peter	640
Zimmermann Christina	500
Rudolf Peter	461
Pilger Silvia	351
Zobel Peter	330
Kuhnen Hildegard	317
Zimmermann Elisabeth	268
Zimmermann Michael	252

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Kohler Jürgen	762
Petters Günter	699
Weitmann Anton	549
Seidel Vera	539
Hoffmann Eva Maria	491
Dobler Anneliese	421
Dobler Werner	416
Schwarzer Thomas	317
Hartl Roman	315
Schneider Silke	299
Skirka Daniel	298
Mack Rainer	230
Karg Alois	208
Kuderna Michael	204
Abele Manuel	174

2. Ausschussmitglieder und Stellvertreter²

Besetzung des Haupt-, Finanz- und Bildungsausschusses
(Hauptausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Gunther Kühle
	Günther Dr. Hogrefe	

² Bei der Ausschussbesetzung sind die Stellvertreter keinem speziellen Ausschussmitglied zugeordnet.

	Ernst Peter Keller	Peter Niesner
	Kerstin Lutz	Michael Schrodi
	Franz Josef Niebling	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Frank Ilg
	Jutta Kempfer	Johannes Amann
	Bernhard Jüstel	
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter
	Werner Vogel	Thomas Schulz
FDP	Andreas Ritter	Christian Simmnacher
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann

Besetzung des Bau-, Umwelt- und Werkausschusses (Bauausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Gunther Kühle	Ernst Peter Keller
	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe
	Michael Schrodi	Marcus Biberacher
	Philipp Hofmann	
	Christian Simmnacher	
	Peter Niesner	
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Christiane Döring
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Bernhard Jüstel
	Johannes Amann	Jutta Kempfer
	Frank Ilg	
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin
	Thomas Schulz	Werner Vogel
FDP	Andreas Ritter	Günther Dr. Hogrefe
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth

 Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales
(Stadtentwicklungsausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Christian Simmnacher
	Gunther Kühle	Günther Dr. Hogrefe
	Kerstin Lutz	Ernst Peter Keller
	Franz Josef Niebling	
	Michael Schrodi	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Johannes Amann
	Frank Ilg	Bernhard Jüstel
	Jutta Kempfer	
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter
	Thomas Schulz	Werner Vogel
FDP	Andreas Ritter	Peter Niesner
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth

Besetzung des Ferienausschusses

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Michael Schrodi
	Günther Dr. Hogrefe	Gunther Kühle
	Ernst Peter Keller	Peter Niesner
	Kerstin Lutz	
	Franz Josef Niebling	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Christiane Döring
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempter
	Bernhard Jüstel	Frank Ilg
	Johannes Amann	
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin
	Werner Vogel	Thomas Schulz
FDP	Andreas Ritter	Christian Simmnacher
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Ernst Peter Keller, Vorsit- zender	Philipp Hofmann
	Franz Josef Niebling	Christian Simmnacher
	Kerstin Lutz	Marcus Biberacher
FREIE WÄHLER/WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempter
SPD	Thomas Schulz, stellv. Vorsitzender	Herbert Richter
GRÜNE	Christiane Döring	Ulrich Fliegel

3. Entsendung von Vertretern

Entsendung von Vertretern in den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempter
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz

Entsendung von Vertretern in den Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Peter Niesner
	Philipp Hofmann	Christian Simmnacher
FREIE WÄHLER/WÜW	Frank Ilg	Johannes Amann
SPD	Thomas Schulz	Herbert Richter

Entsendung von Vertretern in den Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Philipp Hofmann
FREIE WÄHLER/WÜW	Johannes Amann	Frank Ilg

Entsendung von Vertretern in den Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V.

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Ernst Peter Keller	Gunther Kühle
FREIE WÄHLER/WÜW	Jutta Kempfer	Bernhard Jüstel
SPD	Werner Vogel	Silvia Janjanin

Entsendung von Vertretern zur Volksschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS)

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH

	Entsendetes Mitglied
CSU	Philipp Hofmann
	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Frank Ilg
SPD	Herbert Richter
ÖDP	Ulrich Hofmann

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH

	Entsendetes Mitglied
CSU	Ernst Peter Keller
FREIE WÄHLER/WÜW	Werner Weiss
SPD	Herbert Richter
Stadtkämmerer	Michael Konrad

4. Bestellungen einzelner Stadtratsmitglieder

Beauftragung	Beauftragtes Mitglied	
Jugendbeauftragter	Marcus Biberacher	CSU
Jugendbeauftragter	Frank Ilg	Freie Wähler/WÜW
Jugendbeauftragter	Thomas Schulz	SPD
Jugendbeauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP
Seniorenbeauftragter	Gunther Kühle	CSU
Seniorenbeauftragte	Jutta Kempfer	Freie Wähler / WÜW
Seniorenbeauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Franz Josef Niebling	CSU
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Werner Vogel	SPD
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Bernhard Jüstel	Freie Wähler / WÜW
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Ulrich Fliegel	GRÜNE

Beauftragte für die fahrradfreundliche Kommune	Susanne Kuderna-Demuth	ÖDP
Fair-Trade-Beauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP

5. Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetzes

- a. Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (EWAG) als Aufsichtsratsmitglied und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender (zeitlich befristet)
- b. Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) als ehrenamtliches Mitglied und stellvertretender Vorstand
- c. Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH als Gesellschaftervertreter
- d. Fernwärme Weißenhorn GmbH als Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied. Jährlich wechselnd mit dem Landrat Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Stellvertreter.
- e. Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS) als Mitglied und Vorstandsmitglied
- f. Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V. als Mitglied
- g. Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ als stellvertretender Verbandsvorsitzender
- h. Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ als Verbandsrat
- i. Schulverband der Mittelschule Weißenhorn als Verbandsvorsitzender
- j. Bezirksversammlung des Bayerischen Städtetages als Mitglied
- k. Kreisverband des Bayerischen Gemeindetages als Mitglied
- l. Musikschule Weißenhorn Pfaffenhorn e. V. als erster Vorstand
- m. IG-Interessengemeinschaft Illertalbahn e.V. als Mitglied
- n. Regio-S-Bahn Donau-Iller e.V. als Mitglied
- o. Unterschiedliche Ausbildungs- und Studieneinrichtungen als Dozent



Aktuelle Informationen zum Weissenhorn Klassik Festival 2020

Das Weissenhorn Klassik Festival im Livestream

Von den beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist auch das Weissenhorn Klassik Festival betroffen und kann nicht in geplanter Form stattfinden. Alle Konzerte werden aber an den bereits vorgesehenen Terminen per Livestream aus dem Weissenhorner Rathaus gesendet. Dort werden die Konzerte unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten und ins Internet übertragen.

Weissenhorn Klassik Livestream Tickets sind ab sofort erhältlich

Livestream-Tickets sind über alle Reservix-Vorverkaufsstellen ab sofort für € 7,50 (Normalpreis) erhältlich. Wer den Unterstützungspreis (€ 25,00) wählt, hat die Möglichkeit das Festival zu unterstützen, wodurch die finanziellen Einbußen durch das aktuelle Verbot abgedeckt werden. Ticketlink: www.weissenhornklassik.reservix.de

Hinweise zu Umtausch und Erstattung der regulären Konzertkarten

Reguläre Konzertkarten behalten zunächst ihre Gültigkeit für den Livestream. Nähere Informationen dazu und eine Anleitung findet man auf www.weissenhornklassik.de/livestream. Wer dieses Angebot nicht wahrnehmen möchte, kann sich den Kartenpreis zurückerstatten lassen. Dafür ist es notwendig, mit dem Festivalteam unter info@weissenhornklassik.de oder mit Reservix noch vor Festivalbeginn (bis zum 13.11.2020, 12 Uhr) Kontakt aufzunehmen. Die Rückerstattung wird dann über Reservix abgewickelt. Wer eine reguläre Konzertkarte gekauft hat und das Streaming-Angebot nutzen möchte, kann sich den Differenzbetrag zurückerstatten lassen. Hier wird gebeten, spätestens bis zum 30.11.2020 entweder mit Reservix oder mit dem Weissenhorn Klassik Festival Kontakt aufzunehmen.

Weissenhorn Klassik präsentiert hochkarätige Künstler*innen

Die weltweit führende Klarinettistin Sharon Kam eröffnet mit drei weiteren bekannten Kammermusiker*innen (Florian Donderer, Tanja Tetzlaff und Kiveli Dörken) das Festival mit Werken von Ludwig van Beethoven und Olivier Messiaens, „Quatuor pour la fin du temps“, eines der wohl wichtigsten Werke des Komponisten. Weitere Highlights: die Konzerte mit dem Star-Cellisten Julian Steckel und mit dem Ausnahme-Trompeter und Jazzmusiker Joo Kraus in Duobesetzung mit dem Hammond-Spezialisten Martin Meixner.

Weissenhorn Klassik Programmänderungen

Aufgrund der aktuellen Corona-Einschränkungen können das Minetti Quartett und die Pianistin Marianne Schroeder leider nicht aus Österreich bzw. aus der Schweiz einreisen. Momentan wird für beide Konzerte an einem Alternativprogramm gearbeitet und die neuen Besetzungen werden auf der Festival-Webseite www.weissenhornklassik.de bekannt gegeben.

Weissenhorn Klassik Kooperation mit der Musikschule Weissenhorn

Die Förderung von Nachwuchstalenten zieht sich jedes Jahr durch das gesamte Festivalprogramm, so auch in diesem Jahr trotz Coronakrise. Die Musikschule Weissenhorn ist dabei als Partner in dieses Projekt mit eingebunden. Junge Musiker*innen wurden eingeladen, ein Werk Ihrer Wahl vorzutragen. Dies geschieht im Rahmen der Konzerte mit den professionellen Musiker*innen, die bei Weissenhorn Klassik auftreten.

info@weissenhornklassik.com

www.weissenhornklassik.com

Aus der Sitzung des Bau- und Werksausschusses am 19. Oktober 2020

1. Bekanntgaben

Bürgermeister Dr. Fendt berichtete darüber, dass die Stadt sich darum bemühe, wegen der Coronapandemie die Luft in den städtischen Schulen und Kindergärten durch Lüftungsanlagen zu verbessern. Er habe ein Gespräch mit der Regierung von Schwaben, indem es um diesbezügliche Förderprogramme gehe.

2. Bauanträge und Bauvoranfragen

2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Freilagerfläche, Rudolf-Diesel-Straße, 89264 Weissenhorn

Sachverhalt:

Für das o. g. Bauvorhaben ging am 18.09.2020 der Antrag auf Baugenehmigung ein. Die Antragstellerin plant am bestehenden Standort eine Grünfläche zu befestigen.

Am 09.11.2009 wurde die Erweiterung der Freilagerfläche genehmigt, damals jedoch nur zum Teil befestigt. Jetzt möchte der Antragsteller die restliche Freilagerfläche befestigen. Es ist ein neuer Bauantrag erforderlich, da die Baugenehmigung nach vier Jahren ihre Wirksamkeit verliert.

Ein B-Plan existiert für die geplanten Grundstücke nicht, demnach befindet sich das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Gem. § 34 Abs.1 BauGB muss sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Es liegt faktisch ein Gewerbe- und Industriegebiet vor.

Die Freilagerfläche soll mit einer Länge von 47 Meter und einer Breite von 42 Meter errichtet werden.

Durch den weiteren Ausbau der Fläche werden die bestehenden Grundstücke fast vollständig überbaut, sodass die vorgegebene GRZ von 0,8 überschritten wird.



Aufgrund der vollständigen Überbauung und unbekannter Ausführung weist die Verwaltung auf eine eventuelle Entwässerungsproblematik hin.

Da sich auf den Grundstücken schon zahlreiche Freilagerflächen mit fast vollständiger Überbauung der verfügbaren Grundstücksfläche befinden und der Bau- und Werkausschuss bereits im Jahr 2009 das Einvernehmen beschloss, schlägt die Verwaltung vor, soweit keine Entwässerungsproblematik besteht das Einvernehmen erneut zu erteilen.

Diskussion:

Keine Diskussion

Beschluss:

„Das Einvernehmen wird erteilt.“

Abstimmungsergebnis: 15:0 (Zustimmung)

2.2. Antrag auf Tektur: Neubau Einfamilienhaus und Stellplätze, St.-Wendelin-Straße, 89264 Weißenhorn, ST Grafertshofen

Sachverhalt:

Der Antragsteller reicht einen Antrag auf Tektur (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 21.09.2020) zu einem teilweise genehmigten Bauantrag vom 06.04.2020 mit Genehmigungsdatum vom 05.08.2020 ein.

Mit der Tektur reduziert der Bauherr im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag die Anzahl der Fenster nach Nord-Osten um 1 und zieht die Fenster auseinander, sodass nun festes Mauerwerk dazwischen liegt. Die nach Osten geplanten Fenster entfallen ganz.

Die Baugenehmigung vom 05.08.2020 wurde unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn des Bauvorhabens die bestehende Dachterrasse des nord-östlich liegenden Anwesens zu einer nicht begehbaren Dachfläche zurückzubauen ist. Diese Vorgabe ist aus Brandschutzgründen erforderlich. Mit der Erklärung vom 22.07.2020 bestätigte der Bauherr, dass die bestehende Dachterrasse vor Baubeginn zurückgebaut wird.

Um den Rückbau zu vermeiden, plant der Antragsteller o. g. Änderung.

Ob dies brandschutztechnisch funktioniert wird vom LRA Neu-Ulm geprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Einvernehmen zu erteilen.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss:

„Das Einvernehmen wird erteilt.“

Abstimmungsergebnis: 15:0 (Zustimmung)

2.3. Neubau einer Caritas-Tagespflege und Seniorenwohnungen mit Carports und Stellplätzen in Weißenhorn, Bodelschwinghstraße, 8926 4 Weißenhorn

Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt die Genehmigung eines Vorhabens, welches eine Caritas-Tagespflege und barrierefreie Seniorenwohnungen mit Carports in Holzrahmenbauweise und Stellplätzen umfasst (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 05.10.2020).

Es sollen 4 Gebäude mit Flachdach in moderner Bauweise errichtet werden, die im Karree angeordnet jeweils im 90 ° Winkel zueinander stehen, sodass stets eine Frontseite auf eine Seitenwand zeigt. Der offene Innenhof soll öffentlich zugänglich gestaltet werden, sodass dieser Raum für die Stadtgemeinschaft bietet. Der Bauherr verfolgt bzgl. dieser zentralen und exponierten Stadtfläche einen integrativen Ansatz, sodass die Fläche beispielhaft als Generationentreffpunkt oder für ähnliches genutzt werden kann.

Ein Bebauungsplan-Plan existiert für das geplante Grundstück nicht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im unbeplanten Innenbereich beurteilt sich demnach gem. § 34 I, II BauGB i. V. m. § 4 BauNVO.

In der Umgebung befinden sich westlich gelegen, der Versorgung des Gebiets dienende Lebensmittelläden. Südlich des Geländes auf der gegenüberliegenden Seite der Reichenbacher Straße befindet sich die Grundschule Süd. Im Norden und im Osten schließen sich Wohngebäude an. Zu den nördlich liegenden Anwohnern wird ein drei Meter breiter Abstandstreifen angelegt der erworben werden kann. Die Anlage selbst soll zu einem kleineren Teil als karitative Tagespflege und hauptsächlich für Wohnzwecke für Senioren genutzt werden.

Die zulässige GRZ von 0,4 ist eingehalten.

Im Übrigen fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Abstandflächen im Norden auf die Straße und im Süden auf den Gründstreifen sind nicht eingehalten, insoweit muss hier von der Stadt eine Abstandsflächenübernahme in geringem Maße auf den Grünzug und die entstehende Straße erklärt werden. Da diese Bereiche offensichtlich nicht weiter bebaut werden können, sieht die Verwaltung dies als unproblematisch an.

Der Stellplatznachweis ist erbracht, es werden 32 Stellplätze errichtet.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Einvernehmen zu erteilen, da das Vorhaben unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt stellte klar, dass sich das Grundstück noch im Eigentum der Stadt Weißenhorn befinde. Ein Dritter könne auf städtischem Grund einen Bauantrag stellen. Auch wenn der Antragsteller eine Baugenehmigung erhalte, sei es nicht so, dass er auch bauen dürfe. Das hänge von der zivilrechtlichen Lösung ab und müsse dann gesondert entschieden werden. Heute gehe es nur darum, ob die Vorgaben eingehalten seien. Es sei noch kein Baurecht, denn dafür sei die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Es sei lediglich eine Baugenehmigung.

In der anschließenden Diskussion ging das Gremium auf den Fußgängerweg entlang der Bodelschwinghstraße ein.

Wie sich die Stellplätze in der Planung darstellen, sei die Schulwegsicherheit für die vielen Kinder, die dort jeden Tag zur Schule laufen, durch ihre Anordnung direkt zur Bodelschwingstraße, nicht gewährleistet, da die ausparkenden Autos direkt über den Fußweg fahren würden. Es müsse eine Lösung gefunden werden, die Schulwegsicherheit zu garantieren. Es sei Sache der Stadt, den Gehweg auf öffentlichem Grund herzustellen. Der bestehende Gehweg sei auf jeden Fall zu schmal und befinde sich an der falschen Stelle. Dies habe man noch in der Hand, da es noch unser städtisches Grundstück sei.

Stadtrat Michael Schrodi ging ebenfalls auf den Gehweg ein. Dieser gehöre mit in die Planung des Antragsstellers. Dadurch, dass so viele Parkplätze entlang der Straße liegen werden, gehöre er eigentlich nach innen verlegt, so wie beispielsweise in der Hollstraße, in der die Autos direkt von der Straße aus reinfahren. Das mache auch Sinn, denn da laufen morgens sehr viele Kinder in die Schule und mittags wieder heim. Die Gehwegverlegung sei in die Planung mit einzu beziehen. Er finde die Planung sehr gelungen und stimme dem auch zu, das einzige, was er ein bisschen schade finde sei, dass der grüne Streifen südwestlich zur Kastanienallee extrem schmal werde. Es wäre schöner, die Gebäude etwas nach hinten zu schieben und den Streifen parallel herunterzuziehen. Östlich von der Bodelschwingstraße sei ein relativ breiter Streifen. Dieser sei dann an dem Objekt genauso breit und werde schmaler. Da hätte man vorher schauen sollen. Wahrscheinlich könne man jetzt nicht mehr viel umändern. Ursprünglich sei im Beschluss des Bauausschusses festgeschrieben, dass, wenn die Planungen soweit fortgeschritten seien, das Gremium mit einbezogen werde, und nicht erst, wenn es zur Genehmigung komme. Der Beschluss sei damals anders gewesen. Er werde zustimmen, obwohl er mit der Situation nicht ganz glücklich sei.

Wir nehmen zu Protokoll, dass es gewünscht sei, einen entsprechenden Streifen aus dem städtischen Grundstück für den Gehweg herzunehmen, damit dieser, so wie in der Hollstraße, vor den Stellplätzen laufen könne und die Autos direkt auf die Straße ausparken. Wie der Gehweg momentan geplant sei, sei er ein kritischer Punkt. Bezüglich der Grünfläche sei es so, dass man ja die Möglichkeit hätte, das Ganze weiter nach Norden zu verschieben.

Bürgermeister Dr. Fendt meinte, dass der Grünstreifen mit dem Naturschutz und dem Landratsamt geklärt sei. Er wolle zusammenfassend sagen, dabei beziehe er sich auf eine Umfrage, was die Menschen in der Stadt am meisten vermissen, sei eine Tagespflege.

Stadtrat Dr. Jürgen Bischof begrüße sehr, dass mit dem Objekt zum einen Tagespflegeplätze geschaffen würden, die dringend gebraucht würden und zum anderen auch Seniorenwohnungen. Er mache da keinen Hehl daraus, dass er sich das eigentlich eher am Rösslegelände gewünscht hätte und diese letzte verbliebene große Fläche, den Rest der Hasenwiese, sich lieber für ein Projekt aufgehoben hätte, das in fünf oder zehn Jahren komme. Aber er respektiere, dass der Stadtrat das so in früheren Sitzungen in die Wege geleitet habe, so dass seine Fraktion dem auch so zustimmen könne. Die Anmerkungen von Kollegen halte er für sehr gut, wobei er denke, dass es nicht ganz so einfach sei, weil der Gehweg

dann über das private Grundstück des Investors verlaufe. Aber er meine auch, dass man hier eine Lösung finden müsse, um morgens und mittags die große Gefahrenquelle für die Schulkinder einzudämmen. Zu dem Grünstreifen meine er, dass der Vorschlag vom Kollegen Schulz, das ganze Objekt weiter nach Norden zu schieben, durchaus zu überlegen sei. Er wisse nicht genau, was der Hintergrund sei, diese drei Meter im Norden Abstand zu halten. Natürlich verstehe er, dass es für die Anlieger angenehm sei, mehr Abstand zu haben. Aber andererseits seien auch noch die Gärten dazwischen sowie die Straße und eine Freifläche. Es sei tatsächlich zu überlegen, das Ganze drei Meter nach Norden zu rücken, um im Süden Platz zu gewinnen. Im Ganzen haben wir uns über die Anzahl der Stellplätze gewundert. Er habe durchgezählt. Es seien 47 Wohnungen, die hier geschaffen werden sollen und es seien 32 Stellplätze vorgesehen. Laut Verwaltung sei der Stellplatzschlüssel damit abgedeckt. Er hätte den Schlüssel gerne erläutert. Er wisse, dass es teilweise auch sehr kleine Wohnungen seien und dass es auch vorgesehen sei, dass diese von Senioren bewohnt werden, wobei Senioren heutzutage auch sehr mobil seien und durchaus auch Autos fahren. Außerdem werden wohl irgendwann einmal hier nicht nur Senioren wohnen und die Wohnungen werden doch wieder in den freien Verkauf gehen und spätestens dann, sei mindestens ein Stellplatz pro Wohnung erforderlich, eher mehr. Da stelle sich für ihn die Frage, ob man da vorsehe, gerade im Süden einzuplanen, dass dort dann noch weitere Parkplätze geschaffen werden können. Das möchte er als Vorschlag einbringen. Diese würden diese Grünzsur oder Frischluftschneisse in der Reichenbacher Straße nicht direkt aufheben. Ihn würde interessieren, wie diese Zahl von 32 im Verhältnis zu 47 Wohnungen zustandekomme. Im Diskussionsverlauf ging es weiterhin um die Thematik der Anzahl der Stellplätze. Einige Mitglieder seien ebenfalls der Ansicht, dass die beantragten 32 nicht ausreichen und wollten den Berechnungsschlüssel von der Verwaltung erklärt haben.

Herr Brandt erwiderte, dass die städtische Stellplatzsatzung für dieses Objekt keine Anwendung finde, da es sich um Altenwohnungen handle. In dem Fall sei die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze heranzuziehen. Dies sei das allgemeingültige Gesetz. Man rechne nach dem Schlüssel: 0,2 Stellplätze je Wohnung, also $47 \times 0,2$ und dann noch 20 % für Besucherstellplätze drauf. Er kam mit seiner Berechnung auf 12 Stellplätze und hier sollen 32 errichtet werden. Daher seien die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Bürgermeister Dr. Fendt meinte, wenn der Bauherr später eine andere Nutzung haben möchte, müsse er dies baurechtlich beantragen und müsse die Stellplätze nachweisen. Wenn er dies nicht könne, sei es nicht genehmigungsfähig. Stadtrat Dr. Jürgen Bischof habe eine Nachfrage zu dem Schlüssel. Er wolle wissen, ob die 0,2 Stellplätze pro Altenwohnung in der Satzung der Stadt oder im Gesetz stehe.

Herr Brandt antwortete auf die Frage, dass unsere gemeindliche Satzung gesonderte Regelungen für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Gebäude mit Wohnungen, aber nicht für alles Weitere treffe und insofern sei es auf das Gesetz abzustellen bzw. auf die Verordnung, die er

lassen wurde. In Bayern sei es Landesrecht und das treffe die Regelung, dass für Gebäude mit Altenwohnungen 0,2 Stellplätze je Wohnung und nochmals 20 % Stellplätze für Besucher erforderlich seien.

Stadtrat Dr. Jürgen Bischof wollte wissen, wie der Stellplatzschlüssel für ein Gebäude mit mehreren Wohnungen aussehe. Außerdem erschließe es sich nicht für ihn, wenn diese Wohnungen an jemanden verkauft werden, der kein Senior sei, warum dann eine andere Genehmigung erforderlich sei. Auf seine erste Frage bekam er zur Antwort, dass es dann 47 seien, ein Stellplatz pro Wohneinheit.

Bürgermeister Dr. Fendt führt aus, dass zur zweiten Frage zu sagen sei, dass eine Baugenehmigung auf einem Grundstück liege und nur dass, was genehmigt sei, sei zulässig. Wenn sich die Nutzung ändere, sei es genehmigungspflichtig. Solange die Genehmigung nicht geändert sei, dürfe nur jemand dort wohnen, der Senior sei und man könne die Nutzung untersagen.

Stadtrat Dr. Jürgen Bischof fragte nach der Definition eines „Seniors“ für eine Seniorenwohnung.

Bürgermeister Dr. Fendt erklärte, man habe eine Verfahrensbeschreibung, die der Baugenehmigung zugrunde liege. Es gebe auch Verordnungen und Kommentare was eine Seniorenwohnung sei. Ein Vierzigjähriger sei kein Senior; bei einem Siebzigjährigen tendiere er dazu. Das sei dann eine Rechtsfrage.

Stadtrat Dr. Jürgen Bischof meinte, für ihn erschließe sich das Ganze nicht. Er könne sich nicht vorstellen, dass da jemand eingreife, wenn da ein Sechzigjähriger wohne und ein Auto habe.

Bürgermeister Dr. Fendt könne sich das gut vorstellen, dass die ganze Nachbarschaft auf die Barrikaden gehe, wenn die Stellplätze nicht reichen. Dann werde man beim Landratsamt nachfragen, wo die Stellplätze seien. In dem Moment würde man aufgrund der Beschwerden der Anwohner die Nutzung überprüfen.

Stadtrat Michael Schrodi müsse Stadtrat Dr. Jürgen Bischof zu 100 % Recht geben und sprach sich dafür aus, dass jede Wohnung mindestens einen Stellplatz brauche. Die Kinder, die zu den Senioren zu Besuch kämen, benötigten ebenfalls einen Parkplatz. Und wenn in zehn oder fünfzehn Jahren die Hälfte der Bewohner keine Senioren mehr seien, käme seiner Ansicht nach niemand zum Überprüfen. Er wolle wissen, wie die Berechnung aussehe, wenn nur noch die Hälfte der Wohnungen mit Senioren belegt seien. Er wolle noch auf einen weiteren Punkt eingehen. Er habe in den Unterlagen gelesen, dass Carports in Holzrahmenbauweise mit Stellplätzen geplant seien. Er frage sich, wo diese Carports explizit positioniert seien und wieviele, hoffe aber, dass es nicht die entlang der Bodelschwinghstraße seien. Er befürchte das Entstehen einer ganzen Carportbucht?

Bürgermeister Dr. Fendt stellte klar, dass es rechtliche Vorgaben gebe und es im Gesetz stehe, dass nicht mehr als diese 32 Stellplätze nötig seien. Wir haben zu prüfen, ob das Gesetz eingehalten sei. Bei der ganzen Diskussion solle man nicht vergessen, dass dieses Projekt eigentlich der Stadt diene. Beim Verkauf könne man gerne den Investor sprechen lassen, wenn dies gewünscht sei.

Wir haben heute zu prüfen, ob das rechtlich eingehalten sei und da habe er eindeutig mehr Stellplätze als nötig seien.

Stadtrat Michael Schrodi müsse nochmals einhaken, er meine als Stadtrat sei das auch sein Recht. Außerdem sei es momentan noch städtisches Grundstück. Wenn hinterher an der Bodelschwinghstraße, in der Luitpoldstraße oder der Kettelerstraße alle Straßen vollgeparkt seien, komme man wieder auf den Bauausschuss zu und meine, man hätte etwas unternehmen müssen, als die Möglichkeit dazu noch bestand. Nach Einsicht in die Pläne konnte von Seiten der Verwaltung die Anzahl und die Lage der vorgesehenen Carports nicht benannt werden.

Stadtrat Michael Schrodi warf ein, dass man das Bauvorhaben zurückstellen müsse, wenn der Investor die ganze Bodelschwinghstraße entlang mit Carports zustelle.

Bürgermeister Dr. Fendt sicherte zu, im Bauantrag nachzuschauen, denn es sei nicht gut wieder zu vertagen. Man müsse endlich vorankommen. Wenn die Carports in den Zeichnungen nicht vermerkt seien, dürfe der Antragsteller auch nicht bauen. Da nur das gebaut werden dürfe, was letztendlich beantragt sei. Man könne davon ausgehen, dass die Carports fehlerhaft in der Beschreibung seien, weil in den Lageplänen seien keine. Unseres Erachtens wären die Carports an dieser Stelle auch nicht zulässig, da die Zufahrt direkt zur Straße sei. Der Beschluss sei zu ergänzen, dass an der Bodelschwinghstraße an dieser Stelle auf keinen Fall Carports hinkommen dürfen.

Im Gremium wurde auch der Aspekt angesprochen, dass Gewerbetreibende für seine Mitarbeiter Parkplätze zur Verfügung stellen müssen. Bei einer Tagespflege müsse man von fünf bis sechs dort arbeitenden Personen ausgehen.

Herr Brandt schlug vor, nochmals an den Architekten heranzutreten, damit genau aufgeschlüsselt werde, wie viele Leute da arbeiten und wie viele Stellplätze benötigt werden. Für die 47 Wohnungen benötige man 12. Da sei immer noch eine Differenz von 20 zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Altenwohnungen.

Bürgermeister Dr. Fendt gab dem Gremium im Ergebnis Recht, da man bei der Krippe am Claretiner Kolleg extra Flächen erworben habe, um zusätzliche Stellplätze zu schaffen, weil die gesetzlichen Vorgaben nicht ausreichend seien. Aber das könne man noch in einem Baugespräch klären.

Stadtrat Franz Josef Niebling sei der Meinung, dass schon die gesetzlichen Vorschriften gerade mit den Stellplätzen einzuhalten seien und dass das dann auch so in Ordnung sei. Falls es in zwanzig oder dreißig Jahren eine andere Nutzung gebe, habe sich bis dahin die Mobilität vielleicht komplett verändert. Da jetzt schon so vorzuzahlen und so viel Fläche für Parkplätze zu verschwenden, die gar nicht notwendig seien, halte er nicht für richtig. Er sei froh, den Antrag vorliegen zu haben. Es war ja der Wunsch, so schnell wie möglich Betreuungsplätze für die Senioren und für die Tagespflege zu schaffen, die so dringend benötigt würden.

Aus dem Gremium kam der Einwand, dass ebenfalls geplant sei, eine Sozialstation, d.h. einen ambulanten Pflegedienst, der mit Fahrzeugen unterwegs sei, unterzubringen. Dieser brauche ebenfalls für ca. zehn Fahrzeuge Parkraum.

Bürgermeister Dr. Fendt gab bekannt, Herrn Rommel zu einem Baugespräch einzuladen, um alles mit ihm zu klären.



Bis dahin könne man auch klären, was beim betreuten Wohnen in der Gabelsberger Straße genehmigt wurde. Stadtrat Dr. Jürgen Bischof meinte, heute spreche man über diesen Bauantrag so wie diese Gebäude ausschauen sollen und wie das Ganze arrondiert werde. Er könne nicht erkennen, warum diese Fragen erst beim Kaufvertrag diskutiert werden sollen. Er meine, die gehören jetzt hier her. Man müsse heute erklären, ob man das Einvernehmen erteile, so wie es auf den Plänen stehe. Er sei der Meinung, dass für die Praktikabilität hier Stellplätze nicht im ausreichendem Maße da seien. Er möchte erneut betonen, dass er es für wichtig halte, eine Tagespflege, aber auch seniorengerechte Wohnungen zu haben. Er halte es aber auch für wichtig, dass das Ganze auch funktioniere und da werden auch viele Menschen einziehen, die noch ein Auto haben und die werden besucht von Leuten, die auch mit einem Auto kommen. Zusammenfassend stelle er fest, dass die Mitarbeiter der Tagespflege und der Sozialstation sowie die Fahrzeuge der Sozialstation zusätzlich Platz zum Parken benötigen. Es tue ihm leid, aber so möchte er dem heute nicht zustimmen. Denn damit sagen wir doch dem Bauwerber, er könne so bauen. Und das halte er nicht für richtig. Auch wenn das Projekt ein sehr gutes Projekt sei, könne er dem heute nicht zustimmen. Er bitte seine Wortbeiträge in das Protokoll aufzunehmen. Der Beschlussvorschlag wurde von Bürgermeister Dr. Fendt vorgetragen.

Beschluss:

„Das Einvernehmen wird mit Ausnahme der Carports entlang der Bodelschwingstraße erteilt. Das Landratsamt wird gebeten, die Stellplatzfrage genau zu überprüfen.“
Nach Vortrag des Beschlussvorschlags, der nicht zur Abstimmung kam, wurde weiter darüber diskutiert, dass eine Sozialstation mit in das Bauprojekt komme, was begrüßenswert sei. Die Sozialstation würde einen Büroraum benötigen, der nicht in den Plänen eingezeichnet sei. Da stelle sich die Frage, ob für den Bereich des Gewerbetriebes wieder die städtische Stellplatzsatzung mit zum Tragen komme. Bürgermeister Dr. Fendt bestätigte, dass der Genehmigungsantrag den Neubau einer Caritastagespflege mit Seniorenwohnungen und Carports und Stellplätzen vorsehe. Es stehe nichts von einer Sozialstation, das hätte der Bauwerber allerdings gesagt. In dem Fall müsse man schauen, ob das von der Genehmigung noch abgedeckt sei, ansonsten müsse man hierfür explizit einen Tekturantrag vorlegen, aber jede Baugenehmigung habe auch eine Variationsbreite. Es wäre schön, wenn die Sozialstation in Weißenhorn bleibe. Abschließend verlas Bürgermeister Dr. Fendt erneut den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

„Das Einvernehmen wird mit Ausnahme der Carports entlang der Bodelschwingstraße erteilt. Das Landratsamt soll die Stellplatzfrage explizit nochmals prüfen.“

Abstimmungsergebnis: 10:5 (Zustimmung)

Die Wortbeiträge der Stadträte Michael Schrodi und Franz Josef Niebling sollen in das Protokoll aufgenommen werden.

2.4. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer, Aufschüttung des Gartengrundstücks, Obere Straßäcker, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte sich mit seinem Antrag (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 08.10.2020) die Errichtung einer Stützmauer an der Nord- und Westseite des bezeichneten Grundstücks sowie die Aufschüttung des Gartengrundstücks zu einer ebenen Fläche genehmigen lassen.

Die Stützmauer soll entlang der gesamten Westgrenze zum Nachbarn und ca. 8 m bzw. ca. 6 m entlang der Nordgrenze zur Steinbergstraße verlaufen, um so eine Begradigung des Geländes durch Aufschüttung zu ermöglichen. Laut Antragsteller soll die Stützmauer an der Westseite eine maximale Höhe von 1,50 m aufweisen, um weiter Richtung Straße auf 1,20 m abzufallen. An der Nordseite ist eine Höhe von ca. 1,80 m geplant.

Dieses grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a BayBO) bedarf einer gesonderten Befreiung, da es im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt und dessen Festsetzung widerspricht. Konkret regelt der B-Plan „Obere Straßäcker“ in § 8 die Gestaltung der Grundstücke und Einfriedungen. Demnach darf das natürliche Gelände durch Aufschüttungen nicht verändert werden. Der natürliche Geländeverlauf ist bei der Gartengestaltung weitestgehend beizubehalten. Gegenüber Nachbargrundstücken sind Geländeabweichungen stufenlos auszuführen.

Es kann befreit werden, wenn ...

- a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
- b) nach Nr. 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- c) nach Nr. 3 die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
- d) die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die „Grundzüge der Planung“ stehen für das planerische Leitbild, das durch die Festsetzungen gezeichnet wird. Durch die Festsetzung soll hier das Bild eines möglichst fließenden übergangslosen Verlaufs zwischen den Grundstücken geschaffen werden. Trotz begradigt ausgerichteter Grundstücke sollen harte Brüche und eine stark ausgeprägte Terrassierung im Erscheinungsbild des Baugebiets vermieden werden. Dieser in den Festsetzungen objektiv sichtbare Wille stellt die Grundzüge der Planung dar. Eine Befreiung von der Gestaltung der Grundstücke hat eine Vorbildfunktion zur Folge, da dies zur Nachahmung einlädt.

Die Befreiung ist „städtebaulich vertretbar“, wenn das Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Eine städtebauliche Vertretbarkeit ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Gründe, die für ihre Befreiung streiten, für (nahezu) jedes andere Vorhaben im Plangebiet in gleicher Weise gegeben sind.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, dass sein Gartengrundstück an der westlichen und nördlichen Grenze stark abfällt und er durch die Stützmauer und die Aufschüt-



tung eine gerade Gartenfläche errichten könnte. Er ist nicht abgeneigt, an der Straßenseite mit der Stützmauer 0,5 – 1,0 m einzurücken.

Einzelfallbezogene Gründe, die in diesem Fall aufgrund einer Atypik eine andere Einschätzung vertretbar machen, sind nicht dargelegt.

Die Errichtung einer Stützmauer sowie die Aufschüttung des Gartengrundstückes stellt demnach eine rein gestalterische Entscheidung dar, die die Grundzüge der Planung berühren sowie städtebaulich nicht vertretbar sind.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

Diskussion:

Stadtrat Thomas Schulz machte den Vorschlag, den Antrag zurückzustellen und zu vertagen. Vor der nächsten Sitzung solle ein Ortstermin zur Geländebegehung stattfinden, um die Situation vor Ort anzuschauen. Falls noch mehr Mängel vorhanden seien, müsse man hier behördlich eingreifen oder auch dieses Vorhaben aus Gründen der Gleichberechtigung genehmigen.

Bürgermeister Dr. Fendt stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung, den Bauantrag heute zurückzustellen.

Beschluss:

„Der Bauantrag wird zurückgestellt. Vor der nächsten Bauausschusssitzung soll ein Ortstermin stattfinden.“

Abstimmungsergebnis: 13:2 (Zustimmung)

3. Halbjahresbericht des Städtischen Wasserwerks Weißenhorn

Sachverhalt:

In § 4 Abs. 7 der Betriebssatzung des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn ist festgeschrieben, dass die Verwaltung dem Bau- und Werkausschuss zum 30.06. des Jahres über den Verlauf der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben zu berichten hat.

Die Haushaltsansätze sowie aktuellen Salden sind für das laufende Jahr und das Vorjahr nachstehend gelistet. Auffällige Abweichungen sind dementsprechend dokumentiert.

Siehe Tabelle unten

Bezeichnung	Hsh.Ansatz 2020	Saldo per 30.06.2020	Hsh.Ansatz 2019	Saldo per 30.06.2019
Einnahmen:				
Wassergebühren	780.000	393.528	780.000	412.044
Reparaturkostenersätze	17.500	6.593	17.000	3.860
sonstige betriebl. Erträge	17.000	5.613	17.000	3.320
Erträge aus Beteiligungen	70.800		70.800	*
Herstellungsbeiträge	145.000	27.361	170.000	37.228
Kosteners.Neuanschlüsse	20.000	10.036	40.000	4.381
Nebengeschäftserträge	17.000	4.321	17.000	3.153
Ausgaben:				
Personalaufw./Sozialversch.	210.600	101.591	201.500	69.439
Aufw.bezogene Waren	146.350	50.941	163.000	61.333
Aufw.bezogene Leistungen	149.900	19.797	166.700	56.631
sonst.betriebl.Aufwendungen	215.750	20.789	193.750	3.753
Schuldzinsen f. Darlehen	5.700	2.887	6.300	3.176
Neubau Rohrnetz	250.000	66.707	480.000	127.464
Neue Hausanschlüsse	105.000	15.878	220.000	24.591
Tiefbauten – neue Brunnen	202.000	46.569	235.000	109.977
Anschaff. bewegl. Vermögen	9.000	0	9.000	2.501
Darlehensstilgungen			15.000	0

Wie in den letzten Halbjahresberichten dargestellt, können auch in diesem Lagebericht keine endgültigen Erkenntnisse über den Haushaltsverlauf gewonnen werden.

Der größte Ausgabenposten zum Halbjahresstand war auf der Haushaltsstelle 8150.9500 – Erweiterung des Rohrnetzes zu verzeichnen. Es wurden hierbei größtenteils Ausgaben für die Baugebiete Nord II in Weißenhorn und in Oberreichenbach getätigt. An zweiter Stelle bei den Ausgaben rangiert die Maßnahme „Brunnenneubau in Grafertshofen“ unter der HHSt. 8150.9520 mit einem Ausgabevolumen von 46.569 €.

Wassergebühren

Im 1. Halbjahr 2020 wurden bisher 399.848 m³ Wasser gefördert. Im Vergleichszeitraum 2019 betrug die Fördermenge 400.733 m³. Die Entnahmemenge hat sich somit um 0,22 % im Vergleich zum Vorjahr minimal abgesenkt. Der Fremdbezug aus dem Notverbund mit der Rauher-Berg-Gruppe liegt bei 10.903 m³ bis zum Halbjahr. Dies entspricht einer Verminderung um 3,80 % zum Vorjahr (Menge: 11.334 m³). Bedingt durch einige heiße Wochen im Juli und August 2020 sollte der Wasserverbrauch im zweiten Halbjahr etwas höher ausfallen. In den Medien wurde in den Sommermonaten von Problemen bei einigen Wasserversorgern aufgrund der anhaltenden Trockenheit berichtet. In Weißenhorn war jederzeit die Wasserversorgung gesichert.

Beteiligungserlös – Dividende aus E-Werk-Aktien:

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2020 wurde anhand der Erfahrungen aus dem Vorjahr von einer Dividende pro Aktie in Höhe von 1,50 € (47.250 Stück x 1,50 € = 70.875 €) ausgegangen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Verbandsversammlung der EWAG AG in den Oktober 2020 verlegt. Gemäß erster Aussagen der Geschäftsführung wird die Dividende für das Geschäftsjahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren geringer ausfallen. Es wird mit einem Wert von 1 € pro Aktie gerechnet.

Für die Konzessionsabgabe ist ein Haushaltansatz von 35.000 € veranschlagt worden. Aufgrund des erfreulichen Gewinnes lt. Bilanz 2019 vor Konzessionsabgabe in Höhe von 115.145,80 € kann erneut eine Konzessionsabgabe in Höhe von 70.974,78 € in den Stadthaushalt einfließen. Die Zinsen für das innere Darlehen beim Stadthaushalt waren mit 34.000 € angesetzt, betragen tatsächlich 25.720,87 (2,0 % Verzinsung).

Die Bilanz 2019, die einen verbleibenden Gewinn in Höhe von 46.925,72 € ausweist, wird derzeit vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden, Herrn Stadtrat Ernst Peter Keller, geprüft und im Herbst dem Stadtrat vorgestellt.

Auf der Einnahmeseite des Erfolgs- und Vermögensplanes lassen sich keinerlei nennenswerten Abweichungen feststellen.

Strukturanalyse für die Wasserversorgung und Untersuchung des Nutzungspotentials regenerativer Energien

Das beauftragte Fachbüro hat im ersten Halbjahr 2020 eine Begehung der technischen Anlagen und Gebäude durchgeführt. Es wurden auch etliche Daten aufgenommen. Derzeit finden sich beide Aufträge noch in Bearbeitung.

Probleme mit schwankenden Wasserdruck in Biberachzell

Im Baugebiet Marktsteig in Biberachzell gab es im abgelaufenen Halbjahr immer wieder Beschwerden der Anwohner hinsichtlich des schwankenden Wasserdrucks. Aufgrund der höheren Lage der Wohnbebauung wurde bei Erschließung des Gebiets eine Druckerhöhungsanlage im Leitungsnetz eingebaut. Wenn der Hochbehälter in Oberreichenbach jedoch Wasser aus dem Brunnen anfordert, wird die Druckerhöhungsanlage während des Pumpvorgangs außer Kraft gesetzt. Die Programmierung der Befüllzeiten wurden nunmehr so angesetzt, dass diese vorwiegend in den Nachtzeiten stattfinden. Um jederzeit einen konstanten Wasserdruck zu liefern, ist es trotzdem notwendig, eine separate Befüllleitung herzustellen. Die Thematik wurde bereits in der Sitzung des Bauausschusses vom 15.06.2020 behandelt. Die Verwaltung wurde beauftragt, von den privaten Grundstückseigentümern entsprechende Baufreigaben einzuholen und erforderliche Dienstbarkeiten abzuschließen. Zeitgleich soll eine Planung und die Ausschreibungsunterlagen für eine Befüllleitung erstellt werden.

Umstieg auf elektronische Ultraschall-Hauswasserzähler

Seitens der Werkleitung gibt es erste Überlegungen, in den kommenden Jahren auf elektronische Ultraschall-Wasserzähler umzurüsten. Die Vorteile der neuen Technik sind nicht von der Hand zu weisen. Insbesondere beim turnusmäßigen Ablesen für die Jahresabrechnung würden sich Synergieeffekte ergeben, da durch die Funkablesung ein Zutritt zum Objekt nicht mehr erfolgen müsste. Die Ablesedaten könnten tagesgenau vorliegen (z. B. am 30.12. eines Jahres). Durch die erweiterten Auswertungsmöglichkeiten der Zähler können zudem Leckagen auf der Versorgungsleitung vor dem Wasserzähler und hohe Verbräuche aufgespürt werden. Der Anschaffungspreis der Zähler ist natürlich deutlich höher als bei den bisher verbauten Modellen (Flügelradwasserzähler). Die komplette Umrüstung des Stadtgebietes und der Ortsteile würde einen gesamten Eichzeitraum (6 Jahre) dauern. Nach Erreichen der Eichfrist kann durch eine positive Stichprobenprüfung jeweils eine dreijährige Verlängerung der Nutzungsdauer der Wasserzähler erreicht werden. Dies würde sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit auswirken und den Nachhaltigkeitsgedanken stärken.

Die Maßnahme wird im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen (Erhöhung der Grundgebühr) in einer separaten Sitzungsvorlage dem Ausschuss vorgestellt.

Personalplanung für 2021

Aktuell macht sich immer mehr bemerkbar, dass sich die Personalausstattung im Städtischen Wasserwerk als sehr knapp darstellt. Bereits im Haushalt 2019 gab es Überlegungen und es war damals bereits eine zusätzliche Kraft im Stellenplan aufgeführt. Die Vielzahl an Arbeiten macht eine Personalaufstockung notwendig, insbesondere auch durch die Übernahme der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Roggenburg mitsamt der gesamtwöchigen Rufbereitschaft. Die Zählerwechsel im Eichungsjahr könnten durch die Personalverstärkung auch wieder in Eigenregie durchgeführt werden.

Ein Blick auf Kommunen ähnlicher Größe und Voraussetzungen zeigt auf, dass diese in der Regel personell breiter aufgestellt sind. Die Einstellung wäre für Frühjahr 2021 angepeilt. Entsprechende Haushaltsmittel werden in den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 eingeplant.

Vermögensplan 2020:

Insgesamt zeigt sich für den Vermögensplan 2020 folgende Entwicklung:

Hsh.St. Hsh.Ansatz voraussichtl.

anfall.Kosten

€ €

8150.9350 Anschaff.bewegl.Vermögen 9.000 6.000

8150.9410 Hochbauten 220.000 220.000

8150.9500 Wasserleitungsbau 250.000 170.000

8150.9510 Grundstücksanschlüsse 80.000 57.000

8150.9520 Tiefbauten/Brunnen 202.000 180.000

8150.9600 Betriebseinrichtungen 11.000 11.000

Insgesamt: 772.000 644.000

Im Vermögensplan für das Jahr 2020 ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen nach der aktuellen Erkenntnislage einige Änderungen. Die Ausgabehaushaltsstellen des Vermögensplans werden nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden.

Im Bereich der beweglichen Vermögensgegenstände (Haushaltsstelle 8150.9350) wurden im ersten Halbjahr noch keine Mittel benötigt. Die Beschaffung eines Datenloggers mit ca. 5.200 € wird kurzfristig vollzogen. Höchstwahrscheinlich wird der Haushaltsansatz heuer nicht vollständig aufgebraucht werden.

8150.9410 Hochbauten – Sanierung des Hochbehälters

Die Sanierung des Hochbehälters im Birkenweg schreitet weiter voran. Im ersten Schritt wurde mit Beschluss des Bau- und Werksausschusses vom 20.04.2020 ein Ingenieurbüro für die Betreuung der Baumaßnahme beauftragt. Im Juli 2020 wurde eine Bauwerksuntersuchung durchgeführt. Nachfolgende Arbeiten wurden mit Datum vom 23.09.2020 in vier Losen beschränkt ausgeschrieben:

Los 1: Erdarbeiten

Los 2: Isolier- und Abdichtungsarbeiten

Los 3: Betoninstandsetzungsarbeiten und Sanierung der Trinkwasserkammer

Los 4: Hydraulische Ausrüstung

Der Submissionstermin hat zwischenzeitlich stattgefunden, so dass die Auftragsvergabe in der kommenden Stadtratssitzung am 25.10.2020 erfolgen sollte. Laut Kostenberechnung des Ingenieurbüros vom 10.09.2020 betragen die Gesamtbaukosten inklusive Ingenieurleistungen 370.000,00 € netto. Die Baumaßnahme soll grundsätzlich in den verbrauchsärmeren Wintermonaten stattfinden. Zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung können die Wasserkammern 3 + 4 dauerhaft in Betrieb gehalten werden. Im Vermögensplan des Jahres 2020 wurden 220.000 € eingestellt, sodass es heuer zu keinen überplanmäßigen Ausgaben kommen dürfte.

8150.9500 Wasserleitungsbau

Beim Wasserleitungsbau wurden einige Maßnahmen bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht komplett abgerechnet.

Dies betrifft die Ortsdurchfahrt Bubenhausen, das Baugebiet Nord II, das Baugebiet Oberreichenbach und die Wasserleitung zur neuen Krippe am Claretiner-Kolleg. Wir gehen davon aus, dass bis Ende des Jahres ein Großteil der Schlussrechnungen noch eingehen werden. Mit der Erneuerung der Wasserleitung im Ahornweg wurde bereits begonnen. Fraglich ist, wieviel Ausgabemittel hierfür dieses Jahr noch abfließen werden. Einige, vormals im Bauprogramm 2020 angedachte Projekte kommen überhaupt nicht zur Ausführung, was die Ausgaben zusätzlich abmildern wird, z. B. das Baugebiet Unterfeld in Hegelhofen (ca. 30.000 €) und der Eventualposten Fernwärmeleitung (ca. 20.000 €). Analog dazu werden auch die Ausgaben für die Wasserhausanschlüsse (HHSt. 8150.9510) geringer als erwartet ausfallen.

8150.9520 Tiefbauten - Neuer Flachbrunnen in Grafertshofen // Testbetrieb

Die technische Anbindung des neuen Brunnen V im Wasserschutzgebiet Grafertshofen ist im Laufe des ersten Halbjahres 2020 fertiggestellt worden. Der Außenbereich wurde eingeebnet, mit Erde angehäuft und angesät. Zudem wurde mit der Bepflanzung des Einfassungsbereiches begonnen und die Errichtung eines Zaunes beauftragt.

Seit über 50 Tagen läuft nun der Probebetrieb des neuen Brunnens ohne Einspeisung in das Leitungsnetz. Es wurden engmaschige mikrobiologische Wasserproben gemäß Entnahmepflicht des Gesundheitsamtes sowie umfangreiche Untersuchungen laut Liste LGL Bayern (insgesamt 121 Parameter, u. a. Pflanzenschutzmittel, Pestizide) durchgeführt. Die Ergebnisse waren einwandfrei, jedoch wurde festgestellt, dass der Mangangehalt in den Wasserproben des Rohwassers den Grenzwert überschreitet. Eine Reaktivierung der Aufbereitungsanlage im Pumpwerk Grafertshofen (Eisen-Mangan-Filter und Oxydator) ist somit für die Hinzuschaltung des neuen Brunnen V notwendig. Im Zuge der Verkeimung im Winter 2018 / Frühjahr 2019 wurde der Eisen-Mangan-Filter komplett entleert.

Die Auftragsvergabe für die Wiederbefüllung wurde bereits veranlasst. Die Maßnahme beinhaltet das Einbringen von neuem Filtermaterial für beide Filterkessel sowie von Pallringen für den Oxydator. Im Pumpenhaus werden zudem weitere Änderungen an der Technik notwendig sein, z. B. der Einbau einer zusätzlichen Spülpumpe. Diese Umbauten werden vom Wasserwerkpersonal selbst durchgeführt. Alle weiteren Schritte zur Inbetriebnahme und Einspeisung ins Versorgungsnetz werden mit dem Landratsamt Neu-Ulm und den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Diskussion:

Das Gremium sowie Bürgermeister Dr. Fendt dankten Herrn Palige für die guten, informativen, verständlichen und sehr aussagekräftigen Ausführungen zum Halbjahresbericht des städtischen Wasserwerks für das Jahr 2020. Herr Palige war bei der Sitzung anwesend und stellte sich den Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschluss:

„Der Bau- und Werksausschuss des Stadtrates der Stadt Weißenhorn hat vom Halbjahresbericht 2020 des Städt. Wasserwerkes Weißenhorn Kenntnis genommen.“

**Abstimmungsergebnis:** 15:0 (Zustimmung)

**4. Neubau Kinderkrippe Nord in Weißenhorn, Maximilianstraße
Vergabe Gewerk „ Bohr-, Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Anker, Pfähle“****Sachverhalt:**

Für die Kinderkrippe Nord wurde für das Gewerk „ Spezialtiefbau – Bohr-, Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Anker, Pfähle“ eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. 8 Firmen haben ihr Interesse bekundet, allerdings wurden nur zwei Angebote eingereicht. Die Angebote wurden vom Architekturbüro mühlich, fink und partner gewertet und geprüft.

Der veranlagte Schätzwert für das Gewerk Spezialtiefbau lag bei 101.500,- € inkl. 16% MWSt.

Das Angebot der Fa. Hubert Schmid Bauunternehmung GmbH aus Marktoberdorf liegt mit 88.803,45€ inkl. 16% MWSt. innerhalb der prognostizierten Kosten.

Die weiteren Angebote liegen bei:

Zweiter Bieter 94.586,95€ brutto (inkl. 19% MWSt) abzgl. 2%

Vergleichbarer Wert (MWSt 16% abzgl. Nachlass): 90.358,36€

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die Fa. Hubert Schmid Bauunternehmung GmbH zu vergeben.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss:

„Der Auftrag für das Gewerk „Spezialtiefbau – Bohr-, Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten, Anker, Pfähle“ für die Kinderkrippe Nord in der Maximilianstraße wird an die Firma Hubert Schmid Bauunternehmung GmbH aus Marktoberdorf zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 88.803,45 € (inkl. 16% MWSt) vergeben.“

Abstimmungsergebnis: 15:0 (Zustimmung)

5. Zusätzliche Reinigung der in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter aufgelisteten Straßen**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Bürgerversammlung in Emershofen, wurde der Wunsch geäußert, in Emershofen den Reinigungsturnus anzupassen, d.h. häufiger die Straße zu kehren.

Die Von-Vöhlhln-Straße ist bereits in der Verordnung der Stadt Weißenhorn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter unter den Straßen aufgelistet, an denen die Anlieger aufgrund der hohen verkehrlichen Belastung nicht verpflichtet sind, die Fahrbahnränder und Abflussrinnen zu reinigen. Dies betrifft jedoch nicht den Gehweg. Diese Straße und alle weiteren, die in der Verordnung aufgeführt sind, werden zwei Mal pro Jahr mit einer Großkehrmaschine gereinigt. Der Wunsch ist, das diese häufiger, d.h. mindestens drei Mal pro Jahr. Die Verwaltung hat sich hierfür ein Angebot erstellen lassen.

Im Zuge der Gleichberechtigung sollte aber in allen aufgeführten Straßen in der Verordnung ebenfalls die dritte Reinigung durchgeführt werden. Die Kosten für die zusätzliche Reinigung betragen 1.200,00 €.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt informierte die Bauausschussmitglieder über einen Hinweis von Stadtrat Herbert Richter, dass die der Sitzungsvorlage beigefügte Verordnung nicht dem aktuellen Stand entspreche. Der Bauausschuss habe 2019 noch einige zusätzliche Straßen dazu genommen. Von Seiten der Verwaltung wurde geklärt, dass die Straßen in der ergänzenden Anlage in diesen 1.200 Euro miterfasst seien. Stadtrat Franz Josef Niebling wies darauf hin, dass dies eine Anfrage aus der Bürgerversammlung in Emershofen gewesen sei. Da seien auch noch weitere Anfragen gestellt worden, z. B. beklagen sich die Bürger darüber, dass die Kraftfahrzeuge so schnell in den Ort hineinfahren. In der südlichen Ortseinfahrt sei eine Geschwindigkeitsmessanzeige mit einem traurigen und einem lachenden Gesicht aufgebaut. Diese sei von den Bürgern selbst finanziert worden. Um die Bürger zu unterstützen könne man von der Stadt aus eine Geschwindigkeitsmessanzeige auch auf der Nordseite anbringen, da stehe auch schon eine Straßenlampe, damit die Anzeige mit Strom versorgt werden könne. Im Haushalt seien genügend Mittel für fünf Anzeigen eingestellt worden, daher wäre das auf jeden Fall möglich. Er würde dies als Ergänzungsbeschluss noch mit in das Protokoll aufnehmen. Des Weiteren sei es so, dass das Staatliche Straßenbauamt Krumbach schon in den Planungen stecke, um die Kreisstraße NU 9, die durch Emershofen gehe, zu sanieren. Der Ausbau werde vom Kreis von der OMV-Tankstelle bis durch Emershofen gehen und sogar noch ca. 50 oder 100 m Richtung Tiefenbach. Dort habe man dann die gleiche Situation wie kürzlich in Bubenhausen, dass die Durchgangsstraße hier komplett saniert werde. Er würde sich freuen, wenn das Gremium in einer zukünftigen Bauausschusssitzung auch aufgezeigt bekäme, was von der Stadt hier saniert werden müsse. Die Stadt müsse ja für Laternen, für die Gehwege und natürlich auch für die Infrastruktur sorgen. Ganz dringend sei in der Planung an Glasfaser zu denken, um den Bürgern ein schnelles Internet zu ermöglichen. Soweit er informiert sei, habe das Straßenbauamt die Informationen auch schon bei der Stadt Weißenhorn angefordert. Er schlug vor, sich darum zu kümmern. Außerdem sei zu den Kehrkosten zu bemerken, dass seines Wissens die Kehrung im Frühjahr 2019 13.000,-- Euro gekostet habe, plus der Entsorgung des Kehrgutes mit 5.000,-- €. Wenn alle Straßen berücksichtigt würden, käme schon ein bisschen mehr zusammen als die 1.200,-- €, wie in der Sitzungsvorlage beschrieben.

Bürgermeister Dr. Fendt stellte klar, dass es nur um die Straßen gehe, die in der Anlage der Verordnung aufgelistet seien, plus die 2019 geänderten und nicht um alle Straßen im Stadtgebiet und den Ortsteilen.

Stadtrat Franz Josef Niebling entgegnete, dass ihm die 1.200,-- € dann sehr günstig erscheinen. Es seien auch Staatsstraßen und Kreisstraßen darunter. Da kämen schon einige Kilometer zusammen. Das solle man nochmal überprüfen.

Er bitte auf jeden Fall erneut, den Ergänzungsvorschlag in den Beschluss mit aufnehmen, dass eine Geschwindigkeitsanzeige an der Nordseite für die Bürger anzuschaffen und zu installieren sei.

Bürgermeister Dr. Fendt merkte an, dass er auch eine Bitte an die Stadträte habe, bezüglich einer Befürchtung der Emershofer Bürger, dass durch den Ausbau und einer Verbreiterung der Staatsstraße der Verkehr größer werde. Er habe mit dem Leiter des Straßenbauamtes gesprochen. Dieser habe ihm versichert, dass er die Verbreiterung nicht unbedingt wolle. Wenn der Landkreis zustimme, könne man darauf verzichten. Er habe den Landrat kontaktiert, dass dieser dem Kreisrat eine Sitzungsvorlage mit dem Verzicht auf die Verbreiterung vorlege. Er bitte nun die Kreisräte aus dem Gremium, ihr Gewicht und das Gewicht der anderen Kreisräte zu verwenden, dem Wunsch der Emershofer Bürger zu entsprechen, dass auf diese Verbreiterung mit dem Mehrverkehr verzichtet werde. Den Apell, den er an Herrn Stadtrat Niebling gerichtet habe, bitte er auch in das Protokoll aufzunehmen. Er hoffe, er habe Erfolg und er wünsche ihm viel Glück und alles Gute dabei.

Stadtrat Franz Josef Niebling könne das jetzt schon zusagen und wünsche seinen Wortbeitrag ebenfalls in die Niederschrift mit aufzunehmen.

Bürgermeister Dr. Fendt ergänzte, sich das Abstimmungsverhalten vorlegen zu lassen. Dann verlas er den Beschluss mit der Ergänzung.

Beschluss:

„Die Verwaltung soll die zusätzliche Reinigung mit 1.200,00 € beauftragen. Auf der Nordseite von Emershofen soll ein Geschwindigkeitsmessgerät installiert werden, sofern es technisch möglich ist.“

Ohne Abstimmung setzte man die Diskussion fort. Es wurde auch die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Emershofen angesprochen. Dazu sei demnächst, unter Beziehung des Ortssprechers, des Landratsamtes und DING eine Besprechung angesetzt, wie dieser verbessert werden könne.

Stadtrat Herbert Richter sei für die dritte Reinigung, sei aber der Meinung, dass eine Verknüpfung mit einem Beschluss in dem Ortsteil eine Geschwindigkeitsmessanzeige zu installieren, nicht möglich sei, da es nicht auf der Tagesordnung stehe. Er würde es begrüßen, wenn dieser Beschluss umgesetzt werden würde, halte es aber für richtig, einen separaten Sachvortrag zu diesem Thema zu verfassen und darüber zu diskutieren. Vom Hauptausschuss seien in den Haushaltsberatungen Gelder für die Beschaffung von fünf oder sechs solcher Geschwindigkeitsanzeigen eingestellt worden und man müsse sich Gedanken darüber machen, wo diese dann installiert werden sollen. Aus seiner Sicht gehöre Emershofen da mit dazu.

Bürgermeister Dr. Fendt antwortete, man könne unproblematisch diesen Ergänzungsbeschluss von Stadtrat Niebling aufnehmen, es sei denn, es habe jemand etwas dagegen, denn dringlich sei es nicht. Er fragte das Gremium, ob jemand mit der Ergänzung des Beschlusses ein Problem habe oder ob über den Ergänzungsbeschluss gesondert abzustimmen sei.

Beschluss:

„Die Verwaltung soll die zusätzliche Reinigung mit 1.200,00 € beauftragen. Auf der Nordseite am Ortseingang von Emershofen soll ein Geschwindigkeitsmessgerät installiert werden, sofern es technisch möglich ist.“

Abstimmungsergebnis: 15:0 (Zustimmung)

6. Anfragen der Stadträte

6.1. Anfragen Stadtrat Michael Schrodi

Stadtrat Michael Schrodi sprach die Lüftungsanlagen für die Schulen an. Dieses Thema werde zurzeit überprüft und in der nächsten Stadtratssitzung behandelt. Er hätte gerne im Vorfeld überprüft, ob die Schulen aufgrund der Wattzahlen der Geräte, 20 Stück gleichzeitig in Betrieb nehmen können. Dies sei mit dem E-Werk und dem Elektriker abzuklären. Wenn vier oder fünf Klassenzimmer nur eine Sicherung hätten, würde es schon nicht mehr funktionieren. Soweit er wisse, sei dazu auch eine Genehmigung des E-Werks erforderlich. Nicht das wir 40 Geräte kaufen und diese nicht anschließen könne.

Des weiteres fragte er nach dem Sachstand zur Durchgangsstraße in Bubenhausen. Da habe es Probleme gegeben mit einem Beschluss des Bauausschusses. Es interessiere ihn, ob es Ergebnisse über den Gesprächstermin in München gebe. Bürgermeister Dr. Fendt antwortete dazu, dass es hier Missverständnisse gegeben habe. Er bekomme den Aktenvermerk über das Gespräch vom letzten Montag und dann werde dieser dem Stadtrat vorgelegt.

6.2. Anfrage Stadtrat Franz Josef Niebling

Stadtrat Franz Josef Niebling stellte eine Frage an Herrn Brandt. Man habe letztes Jahr im Oktober einen Beschluss gefasst, dass in Oberhausen bei dem Holzhandel eine Ortsabrundungssatzungserweiterung durchgeführt werden solle und dazu sei ein Fachbüro zu beauftragen. Er wolle wissen, ob mittlerweile die Planungen bereits laufen und ob ein Fachbüro gefunden worden sei.

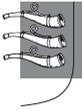
Dazu antwortete Herr Brandt, er sei in direkten Verhandlungen mit einem Fachbüro. Man habe drei Fachbüros angeschrieben und das Wirtschaftlichste sei herausgesucht worden.

Der Kindergipfel
Kinder reden - Erwachsene hören zu

**Kinderrechte sind
Menschenrechte!**
www.kindergipfel.de

Weitere Informationen:
Naturfreundejugend Deutschlands
Haus Humboldtstein, 53424 Remagen
Tel. (02228) 94 15-0
info@naturfreundejugend.de





Freiwillige Feuerwehr Weißhorn

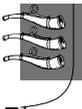
Seniorenstammtisch am 11.11.2020



DIE FEUERWEHR-SENIOREN BEI DER BESICHTIGUNG DES NEUEN RÜSTWAGENS (RW) IM SEPT. 2020. FOTO: FREIWILLIGE FEUERWEHR WEISSENHORN E.V.

Leider muss aufgrund der aktuellen Situation der Stammtisch der Seniorengruppe am Mittwoch, den 11.11.2020 ausfallen. Dies gilt auch für die folgenden Termine. Sobald wieder ein Treffen möglich ist, erfolgt eine Mitteilung im Stadtanzeiger.

SIEGFRIED SCHUSTER, 2. VORSTAND



Weißhorner Heimatmuseum

Einen großen Schritt nach vorn



FOTO: BÜRO BEER BEMBÉ DELLINGER

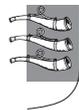
Einen großen Schritt nach vorn zur Neugestaltung des Museums unternahm der Stadtrat am Montag, den 26. Oktober. Er entschied, dass das Architekturbüro Beer Bembé Dellinger den Auftrag zur baulichen Sanierung und Neukonzeption des Heimatmuseums erhält.



FOTO: BÜRO BEER BEMBÉ DELLINGER

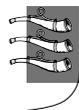
Er folgte damit der Entscheidung eines Gremiums mit Bürgermeister Dr. Fendt, Mitgliedern des Stadtrats, Architekten und Museumsfachleuten, dass unter fünf Bewerbern das in Greifenberg und Augsburg ansässige Büro ausgewählt hatte. Grundlage der Entscheidung waren u.a. Gestaltungsvorschläge zum Foyer des Museums, das künftig im Erdgeschoss des alten Rathauses die Besucher empfangen wird. Wichtige Gesichtspunkte waren die Kommunikation zwischen Museum und umgebenden Stadtraum, ein barrierefreier Zugang sowie die Integration der historischen Stadtmauer, die seit der Überbauung 1762 das Erdgeschoss von Nord nach Süd durchschneidet. Der Vorschlag von Beer Bembé Dellinger ist hervorragend geeignet, dem neuen Konzept des Museums als „Schaufenster der Stadtgeschichte“ baulichen Ausdruck zu verleihen. Tatsächlich öffnet der ausgewählte Lösungsvorschlag das Foyer mit großflächigen „Schaufenstern“ zum Kirchplatz hin und macht neugierig, besonders auf die alte Stadtmauer, die als spektakuläres Schaubjekt künftig die Blicke auf sich ziehen wird. Ein markantes Miteinander von Alt und Neu im Äußeren, setzt sich im Empfangsraum fort, wo das historische Kernstück Stadtmauer mit einem betont modern gehaltenen Treppenhaus und Servicemöbeln erlebnisstarke kontrastiert wird.

Weißhorn darf sich damit auf eine neue architektonische Attraktion freuen, die der zentralen Bedeutung dieser Gebäudegruppe im Herzen der Altstadt gerecht wird.



Archäologisches Museum

Gemäß den aktuellen Bestimmungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bleibt das Archäologische Museum bis auf weiteres geschlossen.



Stadtbücherei

Neue Medien

- „Ich bin bekloppt ... und ich bin nicht der Einzige“ Wege aus der Psychokrise
- „Auch nur ein Mensch“ deutsche Politiker und ihre Leidenschaften



- „Ein gutes Dutzend wilde Beeren“ Finden und Genießen
- „Hühner halten - ganz einfach“ Auswahl, Ställe, Haltung und Pflege
- „Geolino Mini - Alles über die Feuerwehr“ Hörbuch-CD
- „Weihnachtslieder“ Tonie
- „Das erstaunliche Leben des Walter Mitty“ von und mit Ben Stiller; DVD
- „Männerhort“ 4 Männer in Trouble, mit Elyas M'Barek; DVD
- „Asterix - Der goldene Hinkelstein“ Comic
- „Mister Marple und die Schnüfflerbande - Auf frischer Tat erapst“ Krimi; ab 7 Jahre
- „Lieselotte im Schnee“ Bilderbuch
- „Der Hund und der Hühnerdieb“ Bilderbuch

Corona-Maßnahmen

Aufgrund der Infektionslage im Landkreis mussten wir leider unsere Zugangsbedingungen beschränken.

- Es dürfen nur jeweils Personen aus 3 Haushalten gleichzeitig die Bücherei betreten, maximal nur 5 Personen.
- In der Bücherei ist weder Zeitunglesen noch Arbeiten am Computer gestattet.
- Der Aufenthalt in der Bücherei kann vom Personal zeitlich beschränkt werden.
- Benutzer, die nur zurückgeben, legen die Medien in Kisten im Vorraum der Bücherei ab. Das Betreten der Bücherei ist nicht erwünscht.
- Im gesamten Gebäude besteht Maskenpflicht und das Gebot, Abstand zu halten.

Zusatzangebote

Es ist wieder möglich, Medien telefonisch oder per Mail zu bestellen. Diese Medien werden in Taschen mit Namen versehen auf der Treppe bereitgestellt. Abholen können Sie während den Öffnungszeiten, das Betreten der Bücherei selbst ist jedoch nicht nötig und sollte auch unterbleiben. Auch wenn Sie nur zurückgeben wollen, benutzen Sie dafür bitte die Kisten im Büchereivorraum. Ihr Medienkonto können Sie einsehen in unserem Onlinekatalog <https://weissenhorn.internetopac.de>. Jeweils am 4. Tag nach der Rückgabe ist Ihr Konto aktualisiert. Wenn Sie krank oder gebrechlich sind, bringen wir Ihnen gerne weiterhin Medien ins Haus, allerdings nur innerhalb Weißenhorns. Die Anzahl der erlaubten Ausleihen ist nicht mehr beschränkt.

Wenn Sie Fragen haben, ein Problem mit der Onleihe oder online Mitglied werden möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an stadtbuecherei@weissenhorn.de - auch in den Ferien! Neues erfahren Sie auch auf unserer Web-Page www.weissenhorn.de (Leben in Weißenhorn + Tourismus)

**Jetzt
günstig
online drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien



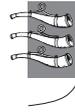
Kindergärten/Schulen

Waldkindergarten St. Franziskus



Jeder kann Sankt Martin sein!

Leider fällt auch bei uns im Waldkindergarten St. Franziskus unser sehr stimmungsvoller und leuchtender Martinsumzug im Wald aus. Es scheint dunkel zu bleiben, an diesem 11. November, wenn keine kleinen und großen Waldwichtel mit ihren selbstgebastelten Laternen die Nacht und die Angst in der heutigen Zeit vertreiben. Deshalb suchen wir viele Sankt Martins, die in Ihren Straßen, in der eigenen Familie, vor ihrer Haustür Laternen aufstellen, welche anderen ein Licht des Trostes, ein Licht der Hoffnung, ein Licht des Friedens oder ein Licht der Freude sein können. Entzünden Sie mit ihren Kindern eine leuchtende Laterne bei sich am Fenster oder vor der Haustür und wir sind sicher, Weißenhorn wird an diesem Martinsabend nicht in Dunkelheit bleiben, sondern im Licht der Gemeinschaft und des Lebens in vielen Straßen hell erstrahlen.



Soziale Dienste

Diakonie Neu-Ulm

Drob Inn - Drogenberatung

Uns ist es ein Anliegen auf unsere Angebote rund um das Thema Sucht für Betroffene und Angehörige aufmerksam zu machen. Nach den Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie finden neben den persönlichen Beratungen auch die verschiedenen Gruppenangebote der Suchtberatung, sowie das Streetwork der Drogenberatungsstellen im Landkreis wieder statt. Des Weiteren bieten wir auch telefonische Beratung, sowie besonders geschützte Online-Beratung (auch anonym) an. Alle Informationen und unsere Flyer finden Sie auf unserer Homepage www.diakonie-neu-ulm.de.

Suchtberatung

ab 18 Jahren
Alkohol, Glücksspiel,
Medikamente, Medien
Eckstr. 25
89231 Neu-Ulm
0731/ 7047850

Außensprechstunde Weißenhorn

Michael Roederer
Hauptplatz 7
07303/ 9066512 oder
0731/ 7047850
suchtberatung@
diakonie-neu-ulm.de

Drogenberatung – Drob Inn

ab 14 Jahren
Illegale Drogen
Uferstr. 3
89231 Neu-Ulm
0731/ 88030520

Außensprechstunde Weißenhorn

Sabrina Commeßmann
Hauptplatz 7
0160/ 95419864
drob-inn@
diakonie-neu-ulm.de



Sozialberatung

Wir sind wieder für Sie da, es finden aufgrund der Corona Pandemie weiterhin keine offenen Sprechstunden statt. Einzeltermine mit vorheriger Terminvereinbarung sind möglich.



Es gelten die aktuellen Richtlinien: Abstand von 1,5 m und das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

Montag, den 16.11.2020 von 9:00 - 13:00 Uhr

Montag, den 30.11.2020 von 9:00 - 13:00 Uhr

Montag, den 14.12.2020 von 9:00 - 13:00 Uhr

Wir bieten Ihnen an: Hartz IV-Beratung, Begleitung zu Behörden und Hilfe, wenn Sie nicht mehr wissen, wohin Sie sich wenden sollen.

Diakonisches Werk Neu Ulm e.V., Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit, Eckstr. 25, 89231 Neu Ulm, Frau Wiedenmayer
Mobil: 0176 45552089

Bayerisches Rotes Kreuz

Tafelladen Weißenhorn

Öffnungszeiten Tafelladen:

Mittwoch **oder** Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Zutritt für maximal vier Personen

Abstand zwischen den einzelnen Personen mindestens 1,5 m

Tragen eines Mundnasenschutzes ist Pflicht



Unter der deutschlandweit geltenden Telefonnummer **116117** bzw. unter **www.116117.de** können sowohl der ärztliche als auch der zahnärztliche Notdienst außerhalb der Sprechzeiten und die Notdienstapotheken jederzeit abgefragt werden.

Allgemeine Ärztliche KVB-Bereitschafts-praxis

an der Stiftungsklinik Weißenhorn, Günzburger Str. 45, Weißenhorn

Mo., Di., Do: 18.00 – 21.00 Uhr

Mi., Fr.: 16.00 – 21.00 Uhr

Sa., So., Feiertag: 09.00 – 21.00 Uhr

Ohne Termin, bitte Versicherungskarte mitbringen

Zahnärztlicher Notfalldienst

7. November und 8. November 2020

Dr. med. dent. Kerstin Fuchs (Plotzki), Vöhringen, Industriestraße 28, Tel. 0 73 06 / 33 66 3

Notdienst in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Behandlungsbereitschaft.

Eine Abfrage der diensthabenden Zahnarztpraxen ist auch unter www.notdienst-zahn.de möglich.

Notdienst der Apotheken

Festnetz: 0800 0022833 (kostenlos)

Handy: 22 8 33

(kostenpflichtig, von jedem Handy ohne Vorwahl)

Internet: www.lak-bayern.notdienst-portal.de od.

www.aponet.de

7. November 2020

Iller-Apotheke, Illertissen, Hauptstraße 24,

Tel. 0 73 03 / 72 33

Matthäus-Apotheke, Unterkirchberg, Hauptstraße 45,

Tel. 0 73 46 / 91 91 10

8. November 2020

Brunnen-Apotheke, Bellenberg, Memminger Straße 19,

Tel. 0 73 06 / 96 10 0

Tierärztlicher Notdienst

Ulm/Neu-Ulm Tel.: (0700) 12 16 16 16

und Tierärztliche Kliniken

Wichtige Rufnummern

Feuer und Notruf 1 12

Überfall/Polizei 1 10

Notfallrettung / Krankentransporte 1 12

Polizeiinspektion Weißenhorn 96 55 - 0

Stadtverwaltung Weißenhorn 84 - 0

Wasserversorgung

Städt. Wasserwerk Weißenhorn

(für Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach 0170/3328677

Rauher-Berg-Gruppe Pfaffenhofen

(für Oberhausen und Wallenhausen) 07302/5194

Mobiltelefon 0160/5355216

Entwässerung

Kläranlage Weißenhorn u. Oberhausen

(für Asch, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach, Oberhausen und Wallenhausen) 2783

Abwasserzweckverband Mittleres Rothtal

für Stadtteil Attenhofen 07302/919551

Mobiltelefon 0160/5355228

Stromversorgung

VNEW

Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG

0 73 09/40 14 40

für Weißenhorn, Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen

LVN

LEW Verteilnetz GmbH 0800/539 638-0

für Emershofen



Gasversorgung

Ergas Schwaben 0800 / 1 82 83 84

Fernwärme Weißenhorn

FWW - Fernwärme Weißenhorn GmbH 07309 / 87 8 - 40 01

Notariat Weißenhorn

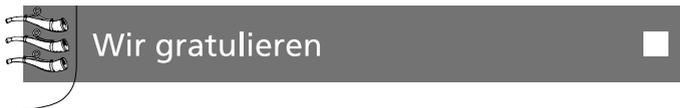
Notar Dr. Christoph Ziegler, Memminger Straße 23
89264 Weißenhorn 0 73 09 / 30 74

Entsorgungs- und Wertstoffzentrum (EWW)

beim Müllkraftwerk Weißenhorn 0 73 09 / 878-0
**Öffnungszeiten für Privatanlieferer mit Fahrzeugen bis
7,5 Tonnen:**

Montag bis Freitag: 07:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Samstags: 09:00 - 13:00 Uhr



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißenhorn

Augustana-Zentrum, Schubertstr. 20, Weißenhorn
Kreuz-Christi-Kirche, Kaiser-Karl-Str. 16, Weißenhorn
Kirche „Zum guten Hirten“, Sonnhalde 2, Pfaffenhofen

Sonntag, 8.11. Drittl. Sonntag d. Kj.

08.30 Uhr Witzighausen Gottesdienst
Pfarrkirche Mariä Geburt
Pfarrer/Prädikant: Pfr. Andreas Erstling

09.45 Uhr Gottesdienst
Kreuz-Christi-Kirche
Pfarrer/Prädikant: Pfr. Andreas Erstling

09.45 Uhr Kindergottesdienst
Augustana-Zentrum

Samstag, 14.11.

09.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Gr. Bilha
Augustana-Zentrum

10.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Gr. Lea
Augustana-Zentrum

11.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Gr. Rahel
Augustana-Zentrum

Sonntag, 15.11. Vorl. Sonntag d. Kj.

09.45 Uhr Gottesdienst
Kreuz-Christi-Kirche
Pfarrer/Prädikant: Pfr. Thomas Pfundner

11.00 Uhr Gottesdienst
Zum guten Hirten
Pfarrer/Prädikant: Pfr. Thomas Pfundner

11.00 Uhr Kindergottesdienst
Zum guten Hirten

Pfarrbüro:

Schubertstr. 18-20, 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr

Donnerstag 16.00-18.00 Uhr

Kontakt:

Pfarrbüro 07309/3568

Fax 07309/921724

Pfarrer Andreas Erstling 07309/3568

Pfarrer Thomas Pfundner 07307/929183

Diakonin Dagmar Völskow 0152/34364763

Diakonin Dagmar Völskow 07303/43618

Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176/4552089

Evang. Montessori-Kinderhaus 07309/426808

E-Mail: pfarramt.weissenhorn@elkb.de

Homepage: www.weissenhorn-evangelisch.de

Katholische Kirchengemeinden

Mariä Himmelfahrt, Biberachzell

Mittwoch 11.11. Hl. Martin, Bischof v. Tours

14:00 Senioren-Andacht

Sonntag 15.11. 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10:00 Gefallenenehrung, anschl. HM f. alle gefallenen, ver-
missten und gestorbenen Kameraden

St. Johann Baptist, Oberreichenbach

Sonntag, 08.11. 32. SONNTAG IM JAHRESKREIS

8:45 HM f.d. Pfarrgemeinden

St. Mauritius, Wallenhausen

Samstag 07.11. Hl. Wilibrord, Bischof von Utrecht, Glaubensbote

19:00 Vorabendmesse f. Maria Jehle u. Angeh.; f. Xaver u.
Margarete Schnepf

Samstag 14.11. H. Siard, Abt

19:00 Vorabendmesse anschl. Gefallenenehrung f. alle ge-
fallenen, vermissten und gestorbenen Kameraden



Pfarreiengemeinschaft Weißenhorn

Samstag, 07.11., Hl. Wilibrod, Bischof von Utrecht, Glaubensbote

- Mariä H. 17:00 Lobpreis- und Anbetungsstunde / Beichtgelegenheit
Grafertsh. 18:30 Vorabendmesse (Ralf und Matthias Böck/
Franziska Hornstein)
Hegelh. 18:30 Vorabendmesse (Maria und Xaver Stocker)

Sonntag, 08.11., 32. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst mit Aufnahme der neuen Ministranten (Georg Gutter und Eltern)
Mariä H. 18:30 Heilige Messe
Attenh. 10:00 Heilige Messe (für die lebenden Mitglieder des Liebesbundes Attenhofen; Leonhard Huber u. Angehörige; Anton Reizle [JM]/
Antonie und Josef Schneider und Söhne)
Attenh. 14:00 Tauffeier von Valentin Pecher
Bubenh. 08:30 Heilige Messe (Johanna Markthaler)
Oberh. 08:30 Heilige Messe (Leonhard Englet; Karl Wieser)

Montag, 09.11., Weihtag der Lateranbasilika

- Kolleg 07:15 Heilige Messe
18:30 Kapiteljahrtag in St. Josef der Arbeiter,
Senden

Dienstag, 10.11., Hl. Leo der Große, Papst, Kirchenlehrer

- Mariä H. 18:00 Rosenkranz
Mariä H. 18:30 Heilige Messe (verst. Mitglieder der KAB
Weißenhorn; Maria Burg/Ursula Misterrek/Maria-Luise Faulhaber; Maria und Anton Bolkart und Enkel Günther)
Bubenh. 18:30 Heilige Messe (Hubert Ritter und Familie;
Christian Tränkle und Familie; Anton und Edith Frei)

Mittwoch, 11.11., Hl. Martin, Bischof v. Tours

- St. Leonh. 18:00 Rosenkranz
St. Leonh. 18:30 Heilige Messe

Donnerstag, 12.11., Hl. Josaphat, Bischof von Polozk in Weißrussland, Märtyrer

- Mariä H. 09:00 Heilige Messe
Mariä H. 16:30 1. Weg-Gottesdienst Erstkommunion –
Gruppe 1
Mariä H. 17:30 1. Weg-Gottesdienst Erstkommunion –
Gruppe 2
Attenh. 18:00 Rosenkranz
Attenh. 18:30 Heilige Messe
Bubenh. 18:30 Rosenkranz
Grafertsh. 16:00 Rosenkranz

Freitag, 13.11., Hl. Stanislaus Kostka, Novize

- Mariä H. 09:00 Heilige Messe (Fam. Acker/Aubele)

Samstag, 14.11.

- Mariä H. 10:00 Festgottesdienst mit Feier der Firmung
(Wolfgang Winkler)
Grafertsh. 18:30 Vorabendmesse

Sonntag, 15.11., 33. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- Kollekte für die Diaspora
Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst (Fam. Vogg/Filgis/Sieger;
Willibald Bahner und Eltern; Fam. Gutter/
Hofbauer; Gisela Josefine Schilz; Maria und
Theodor Bolkart/Theo Bolkart/Rudolf Zell),
anschl. Gedenkfeier am Mahnmal auf dem
Alten Friedhof zum Volkstrauertages

- Mariä H. 18:30 Heilige Messe (Georg und Theresia Hecht/
Josef, Gertrud, Gerold und Thekla Wei-
land/Richard und Anna Scholz/Friedrich
Schmidkonz/Emilie Henke)

- Mariä H. 19:30 Holy Hour
Attenh. 10:00 Heilige Messe zum Volkstrauertrag (Franz
Hönle), anschl. Gedenken am Krieger-
denkmal

- Bubenh. 08:30 Heilige Messe zum Volkstrauertag (Fam.
Baur/Kast)

- Emersh. 10:00 Heilige Messe (Eugen u. Walburga Mau-
cher; Anna Knaur)

- Hegelh. 08:30 Hl. Messe zum Volkstrauertag (Josef Friedl
und Angeh.; Wolfgang Groer und An-
geh.; für die gefallenen, vermissten sowie
ehemaligen Teilnehmer der beiden Welt-
kriege)

- Oberh. 08:30 Heilige Messe

Wichtige Mitteilungen / Infos:

• Kapiteljahrtag

Am **Montag, 9. November** findet um 18.30 Uhr der dies-
jährige Kapitaljahrtag in „St. Josef der Arbeiter“ in Senden
statt.

• St. Martin zu Hause

Die große Martinsfeier in Weißenhorn kann dieses Jahr leider
nicht stattfinden. Wir laden aber alle Familien dazu ein, den
Martinstag zu feiern. Dazu gibt es die Martinsgeschichte in
der Stadtpfarrkirche: Am Martinsabend (11. November), er-
zählen Regina Fuchs und Uta Kohler sie mehrmals, zwischen
16 und 18 Uhr. Jeder der möchte, kann während dieser Zeit
vorbeikommen, gerne auch mit Laterne.

Auf der Homepage der Pfarrei wird es weitere Vorschläge für
den Martinsabend in der Familie geben.

• Erstkommunion 2021

Am **Donnerstag, 12. November** findet der 1.Weg-Gottes-
dienst für die neuen Erstkommunionkinder in der Stadtpfarr-
kirche statt. Wegen der großen Anzahl der Kinder wird die
Gruppe geteilt. Erste Gruppe um 16.30 Uhr, zweite Gruppe
um 17.30 Uhr.

• Firmung 2020

Am **Samstag, 14. und 21. November** finden jeweils um 10
Uhr die Firmgottesdienste in der Stadtpfarrkirche statt. Auf-
grund der momentanen Situation dürfen nur die Firmlinge
mit ihren Gästen am Gottesdienst teilnehmen. Wir bitten um
Ihr Verständnis!

• Volkstrauertag

Am **Sonntag, 15. November** findet nach dem 10 Uhr –
Gottesdienst die Gedenkfeier zum Volkstrauertag am Mahn-
mal auf dem Alten Friedhof statt.

In den anderen Pfarreien findet nach Möglichkeit ein kurzes
Gedenken mit Kranzniederlegung an den Ehrenmälern der
Friedhöfe statt.

Liebe Schwestern und Brüder,

mehr Hoffnungsträger als Bedenkenträger in der Welt von
heute zu sein, das ist Berufung und Auftrag für uns als Chris-
tinnen und Christen.



Unsere christliche Hoffnung, die sowohl in den drängenden Fragen unserer Zeit als auch im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christinnen und Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, möchten sie so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird. Sie wollen von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Dazu brauchen sie Räume für Begegnung und Gebet, Kinder- und Jugendarbeit oder für diejenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Sie benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege und Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. In diesen Herausforderungen kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 1.200 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde *Hoffnungsträger!*“. In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

GEORG AUSTEN, GENERALSEKRETÄR DES BONIFATIUSWERKES

Katholische Jugendstelle Weißenhorn

„Schwimm nicht mit dem Strom,
tausch mit uns in die Tiefe“



Ausgehend von verschiedenen Gesprächen und Treffen mit Jugendlichen aus unserer Gegend und auch den Erfahrungen aus dem Reliunterricht hat sich uns als Team der Jugendstelle immer mehr die Suche nach Tiefgang inmitten

des Lebens ans Herz gelegt. Jugendliche Fragen wie diese haben uns dabei begleitet: wie kann ich mich selber mögen, kann der Glauben an Gott mir helfen, mich selber zu finden, wie kann ich anderen wirklich helfen, wie glaubwürdig ist die Bibel, ist Jesus wirklich von den Toten erstanden? Mit oberflächlichen Antworten wollen wir uns dabei nicht zu-

friedengeben, sondern tiefer gehen im Nachdenken, Mitfühlen und Handeln. Immer wieder staunen wir dabei, welche Tiefe unser christlicher Glaube da bereithält, wie gerade das urchristliche Miteinander von Glaube und Vernunft in eine spannende Entdeckungsreise führt, die wir Leben nennen. An diesen unseren Fragen und Antworten geben wir euch auf unserem neu gestalteten Instagram-Kanal „justgodeeper“ Anteil. „Just“ steht für einfach tiefer gehen oder für JUgendSTelle. GODEEPER ist natürlich mehr als nur eine reine Namensänderung des Accounts. GODEEPER soll unsere Arbeit prägen, uns persönlich herausfordern und die jungen Menschen mit denen wir Beziehung leben stärken. Das ist die Spur, die wir fahren und den Fokus den wir setzen. Herzliche Einladung, auf unser Seite justgodeeper vorbeizuschauen ... lass Dich überraschen von den professionellen Kurzvideos unserer Werkstudentin, mit denen wir persönlich Einblick geben, wie wir als Jugendstelle Weißenhorn GODEEPER leben und was es für uns bedeutet.

Tägliche Social media- Gebetsimpulse von unserem Bufdi

Ab kommenden Sonntag 08.11. gibt unsere neue Bundesfreiwilligendienstleistende Theresa die täglichen Gebetsimpulse für das Gebetsnetz „Einfach gemeinsam BETEN“, in dem ca. 3500 junge und junggebliebene Christen sich täglich verbinden. Diese wollen Anregungen geben, um inmitten der gegenwärtigen Krise zur Ruhe zu kommen, sich innerlich zu sammeln und so den äußeren Umständen trotzen zu können. Ausgehend von verschiedenen Bibelstellen wird sie sich mit dem Thema „Go deeper- mit Tiefgang leben“ befassen. Alle bisherigen Impulse können auf <https://www.credo-online.de/inspiration/einfach-gemeinsam-beten/> nachgehört werden; unter folgenden Nummern kann man sich bei privaten Whatsapp Gruppen anmelden und erhält die Impulse dann direkt auf sein Smartphone: Jugendliche- 0176 87202838; Erwachsene 0152 21031561. Ebenso ist der Download der „App2heaven“ möglich.

Neuapostolische Kirche Vöhringen

Informationen zum kirchlichen Leben in der Covid19-Pandemie

Eine bedachte Vorgehensweise zur Öffnung der Kirchengebäude für Präsenz-Gottesdienste nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Hygienekonzept der Kirchenleitung ist seit dem 03.06.2020 möglich.

Dieses Vorgehen beschränkt sich vorerst auf Gemeindemitglieder in eigener Verantwortung. Für Angehörige von Risikogruppen und für Besucher und Gäste gilt der Rat, das weitere Angebot an zentralen Livestream-Video-Gottesdiensten wahrzunehmen - oder per Telefon-Übertragung an den örtlichen-/regionalen Gottesdiensten teilzunehmen.

Sonntag, 08.11.2020

- 10.00 Uhr Live-Übertragung des Gottesdienstes aus Nürtingen mit hl. Abendmahl in der Kirche Teilnahme nach vorheriger Anmeldung beim Gemeindevorsteher
- 10.30 Uhr Gottesdienst über Livestream (YouTube Video-Kanal)



Dieser Gottesdienst wird im Bereich der Gebietskirche Süddeutschland übertragen. (Stammapostel Jean-Luc Schneider)
Öffentliche Übertragung aus der Kirche Nürtingen

Mittwoch, 11.11.2020

20.00 Uhr Gottesdienst
(keine Anmeldung nötig)

- Über weitere Maßnahmen wird zu gegebener Zeit entschieden und in gegebener Art und Weise bekannt gegeben.
- hier die >links< zum Zugang des Video-Livestreams und weiterer Informationen:
- <https://www.nak-sued.de/corona-pandemie/>
- <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>
- <https://www.nak-sued.de/termine>

Bei Fragen und für Kontakte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Gemeindevorsteher: Christian Arnold, Tel, 07308-7099118 (Büro)

E-Mail: arnold.cs@t-online.de

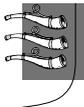
Adresse der Kirche: Industriestraße 15, 89269 Vöhringen

Telefon Sakristei: 07306-33756

Internetadressen:

www.nak-memmingen.de (Kirchenbezirk),

www.nak.org (International)



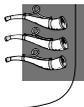
Senioren aktiv



Sozialstation Weißenhorn

Die Betreuungsgruppe für Menschen mit Lebensfreude trotz Demenz und junggebliebene Senioren findet wegen der Corona-Pandemie bis auf Weiteres nicht statt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Sozialstation Weißenhorn, Tel. 5757.



Vereine und Verbände



Freiwillige Feuerwehr Attenhofen

Christbaum gesucht

Die FF Attenhofen sucht für die diesjährige Advents- und Weihnachtszeit wieder eine schöne Tanne oder Fichte als Christbaum für unser Dorf. Wer einen Baum abzugeben hat, kann sich ab sofort bei uns melden.

Andreas Purr: 0170/7750355, Karl Löhle: 07309/6511

Lebensretter
Sie für Ihr Patenkind.
Ihr Patenkind für seine Welt.
Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Patel!
Rufen Sie uns an: 0180 33 33 300
(2 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
ggf. abweichender Mobilfunktarif)
www.kindernothilfe.de



Katholische Arbeitnehmerbewegung

EINE WELT MOBIL –
„Darjeeling Grüntee„

Die Kunst des Teeanbaus und seine Verarbeitung wird im indischen Darjeeling seit jeher gepflegt. Tea Promoters India ebnet ökologischen Anbau, soziale Arbeitsbedingungen und Fairem Handel den Weg. Das kommt der Umwelt zugute und ermöglicht immer mehr Menschen Zugang zu Bildung und angemessenen Einkommen. Im Monat November gibt es den losen DARJEELING Grüntee und den ASSAM Schwarztee im EINE WELT MOBIL der KAB auf dem Weißenhorner Wochenmarkt zum Probierpreis.

KJG Weißenhorn

Nikolaus-Aktion der KJG Weißenhorn

Liebe Kinder, liebe Eltern,

da der Nikolaus schon sehr, sehr alt ist, gehört er der Risikogruppe an und muss sich deshalb besonders vor Infektionen schützen. Aus diesem Grund gibt er sein Amt dieses Jahr an die Eltern ab, die für ihn die Geschenke an die Kinder verteilen. Leider ist diese Maßnahme in Anbetracht der aktuellen Covid-19-Situation unbedingt notwendig, um das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten. Wir wünschen trotz allem eine schöne Vorweihnachtszeit! Bei Rückfragen stehen wir euch gerne zur Verfügung: plkjgweissenhorn@googlegroups.com.

VIELE GRÜSSE

EUER KJG-TEAM



Tennisclub Weißenhorn e.V.

Und tschüss - die Tennis-Freiluft Saison 2020 ist zu Ende



FOTO: PETRA HÖRZ

Liebe Mitglieder, wir möchten Euch darüber informieren, dass seit Montag endgültig unsere Plätze geschlossen sind. Wir sind aber froh und dankbar, dass wir gut durch die Freiluftzeit gekommen sind.

Trainings- und Spielbetrieb

Gemäss der Mitteilung des BTV vom 31.10.2020 kann aktuell wie folgt in der Halle gespielt werden: Es darf zu zweit oder mit Personen aus einem Hausstand auf einem Tennisplatz gespielt werden. Einzeltraining (ein Trainer und ein Schüler) ist erlaubt. Gruppentraining ist nicht erlaubt, ebenso die Aufteilung eines Tennisplatzes (z.B. beim Kleinfeldtraining) in mehrere Plätze, um dort gleichzeitig mehrere Kinder



zu trainieren. Die Trainer setzen sich mit den Trainingsteilnehmern bezüglich der Umsetzung in Verbindung.

Clubheim bietet Pizza-Lieferservice an

Mit der Platzschließung hat unser Clubheim ab sofort geschlossen.

Die gute Nachricht: Wir müssen nicht auf die leckeren Pizzen verzichten, denn unsere Clubwirtin Imral Gül bietet wie gehabt ihren Lieferservice an. Wir würden uns freuen, wenn Ihr Imral auch im Winter unterstützt und bei Ihr kräftig Pizzas bestellt. Unter Tel. 07309.2347 nimmt sie gerne Eure Bestellungen entgegen.

Winterrunde verschoben - Weihnachtsfeier abgesagt

Leider muss aufgrund der aktuellen Situation die Winterrunde erst mal ausgesetzt werden. Alle Begegnungen ab 2. November entfallen und werden von den Verantwortlichen des BTV im Zeitfenster Januar bis April 2021 neu angesetzt. Leider müssen wir auch unsere geplante Weihnachtsfeier absagen. Kommt bitte alle gut durch die nicht einfachen nächsten Wochen und Monate und vor allem bleibt gesund! Wir freuen uns auf ein Wiedersehen 2021 auf unserer Anlage.

TCW VORSTANDSCHAFT

Aktuelle Infos immer auf unserer Homepage www.tc-weissenhorn.de und über unsere Social-Media-Kanäle: Instagram: tc_weissenhorn, Facebook: tennisclubweissenhorn



Königl. privilegierte Schützen-gesellschaft gegr. 1497

Terminabsage der außerordentlichen Generalversammlung

Auf Grund der aktuellen geltenden Kontaktbeschränkungen müssen wir den geplanten Termin vom 12.11.2020 leider absagen.

DAS SCHÜTZENMEISTERAMT

Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren der Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer

Fliesen- und Natursteinverlegung

Andreas Sauer
Meisterbetrieb

Jägerweg 22, 89297 Roggenburg-Schießen
Tel: (0 73 00) 9213 71, Fax 92 13 72, Handy 0177 / 4924639

Traueranzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



*Ganz still und leise ohne ein Wort
gingst du von deinen Lieben fort.
Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still und unvergessen.*

Wir nehmen Abschied von

Jolanta Chomik

geb. Falkus

* 29.9.1959 † 23.10.2020

In Liebe:

Wieslaw Chomik mit Kindern

Mama Edeltraud Falkus mit Familie

Weißenhorn, den 5. November 2020

Die Trauerfeier findet am Freitag, dem 6. November 2020 um 10.00 Uhr auf dem alten Friedhof in Weißenhorn statt.

Der Wert des Lebens liegt nicht in der Länge der Zeit, sondern darin, wie wir sie nutzen.

Montaigne



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung



Anzeige online aufgeben

wittich.de/trauer

Gerne auch telefonisch unter Tel. 09191 7232-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf

Kanal-Rohrreinigung GmbH

MANFRED WÖRTZ Verstopfte Abflussrohre?



- Dichtsprüfung
 - Reinigung von Öl-Fettabscheidern
 - Grubenentleerung
 - Kanalrohr-TV-Inspektion ab DN40
 - Sondermüllentsorgung
 - Rohrortung
- Der Kanal- und Rohrreiner in Ihrer Nähe
• schnell • sauber • preiswert

24-Std.-Service auch an Sonn- u. Feiertagen
89250 Senden ■ Tel. 07307 33902

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

Die Theatergruppe der
Chor- und Musikgemeinschaft Biberachzell
präsentiert 2021

eine schwäbische Komödie in 3 Akten mit Musik



Unser Vorhaben so „Corona“ will:

Wir möchten unbedingt für EUCH spielen
im **März 2021** (19./20./21./26./27./28.)
in der **Fuggerhalle Weißhorn**
und werden euch kurzfristig
ENDE FEBRUAR
einen Umtauschzeitraum mit
mehreren Kontaktadressen
bekannt geben.

Wir entschuldigen uns vielmals
für diese Umstände!

Der geplante Umtauschtermin
vom 21. November 2020
entfällt!!!

Die bereits gekauften Karten können:

- für die neuen Termine getauscht werden
- neue Karten gekauft werden
- oder aber auch zurückgegeben werden.



Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



-Anzeige-

Gutes Klima im Bett

(djd-k). Sanft schlummern und süß träumen: Erholsamer Schlaf ist wichtig, damit sich Körper und Geist regenerieren können. Verschiedene Faktoren wie die passende Matratze, eine angenehme Raumtemperatur und eine ruhige Atmosphäre können die Schlafqualität positiv beeinflussen - ebenso wie die Wahl der Bettdecke. Besonders atmungsaktiv und feuchtigkeitsregulierend ist beispielsweise eine Hanfdecke. Die Fasern des Nutzhanfs gelten als sehr ange-

nehm auf der Haut und hemmen zudem das Bakterienwachstum. Eine antibakterielle und keimtötende Wirkung haben auch die atmungsaktiven Decken der Serie Select Silver von Goldeck Austria. Feinste eingewobene Silber-Polyamidfäden verhindern das Ansiedeln von Bakterien und Milben - das ist vor allem bei Hausstaubmilbenallergikern ideal. Im Onlineshop unter www.goldeckaustria.com/shop können die Bettwaren direkt bestellt werden.

Mit Karibik-Feeling in den Herbst

(djd-k). Swimmingpools können karibisches Lebensgefühl in deutschen Gärten bis in den Herbst verlängern. Allerdings nur, wenn eine Poolheizung dafür sorgt, dass die Badetemperaturen angenehm bleiben. Zum Spartarif gibt es warmes Wasser, wenn eine Wärmepumpe die konventionelle Heizung ersetzt. Der Großteil der Wärmeenergie wird der Umwelt entnommen, nur ein kleiner Teil stammt aus

der Steckdose oder aus einer eigenen PV-Anlage. Moderne Wärmepumpen wie die Z400iQ-Serie von Zodiac Poolcare lassen sich dank Smartphone-App und WLAN-Einbindung leicht steuern. Sie sorgen mit einem leisen Lauf dafür, dass sich weder Hausbewohner noch Nachbarn gestört fühlen. Unter www.zodiac-poolcare.de gibt es dazu mehr Infos.

	2	6		7	4			
				5				8
	9			6	3		7	4
2				4		1		
		8		5		3		
		4		9				6
5	7		2	3			8	
6					9			
			7	8		9	6	



4	3	1	7	8	5	9	6	2
6	8	2	4	1	9	7	3	5
5	7	9	2	3	6	4	8	1
3	5	4	1	9	7	8	2	6
2	6	7	3	4	8	1	5	9
1	9	5	8	6	3	2	7	4
7	4	3	5	2	1	6	9	8
8	2	6	9	7	4	5	1	3

gesittet	Vater Davids im A.T.	altöm. Abschiedsgruß	inneres Hohlorgan	Ostseeinsel	französisch: Insel	Hinterhältigkeit	Figur der Quadrille	Backware	Sicherheits hinterlegung	Kamin	Aufgussgetränk	kraftvoll, beherzt
▶	▼	▼	▼	▶	▼	▶	▶	▶	▼	▼	▶	▼
spitzer Pfahl (Schutzwahl)			ungleichmäßig	Lobrede			antikes Schreibgerät	nordisches Göttergeschlecht				
▶			▶		Stadt an der Saale	künstl. Wasserreservoir						
▶			Angeh. eines german. Stammes	deutsche Eiskunstläuferin			griechische Unheilsgöttin				süddeutsch: Lump, Karl	
Gesichtsausdruck	Inselgruppe vor Alaska	starkes Faulnisgift	Begnädigung					Tonintervall		Gewichtseinheit (Abk.)		
Scharnierteil	▶	▶		dt. Komponist † 1847		Comicfigur von Rolf Kauka	in Salz eingelegtes Ei					
mietkaufen	▶			Ureinwohner Neuseelands	vorsichtig hinschauen					Comicfigur, Charly ...		
▶			Polizei-sonder-einheit (Kw.)	Fehlbetrag, Verlust			stehende Gewässer	brit. Rundfunksender				
Nomadenvolk in Westafrika		der Teufel				berühmter US-Architekt	unnachgiebig				Fehler beim Tennis (engl.)	
altgriech. Philosoph	▶			nicht ausgeschalt	griechischer Meeresgott							indianische Sprachfamilie
▶			Pistole (Gauner-sprache)				ältester Sohn Noahs (A.T.)		Fußpfad			
japanische Währung		Monarchin					Sinfonie Beethovens					



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Josef Mayr

Ihr Regionalverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159856

Tel.: 08238 5085557 • Fax: 08238 5085558

j.mayr@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung	
- Blätter A – M	-40
- Blätter N – Z	-27
reklamation@wittich-forchheim.de	
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: **www.wittich.de**

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr



Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP

pro Person ab
€50.-



Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2021

Datum	Tag	Flugplatz
16.07.21	Fr	Kempten
17.07.21	Sa	München
23.07.21	Fr	Ulm

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Ideal als Geschenk!



Gutschein
für einen
Hubschrauber-Rundflug

Ideal als Geschenk!
Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: LW4

www.hubschraubertag.de oder unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

Lichtschacht-Abdeckungen vom Fachmann – immer die passende Lösung.

Die Nr.1 im Insektenschutz.




Ab sofort Winterrabatt!

Insektenschutz & Lichtschachtabdeckungen nach Maß



Werner Blum GmbH
Sigmund-Stammler-Str.4
89264 Emershofen
Fon.: 07306/6286
www.werner-blum.de



Mode für die Frau ab...

Bella Senior



Bahnhofstraße 5 89269 Vöhringen

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 09:30 – 12:30 14:30 – 18:00 Uhr



Kurz vor Annahmeschluss laufen bei uns die Telefone heiß!

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf



Zu verkaufen:
*Mitten in der Altstadt
Wohn- u. Geschäftshaus
Hauptstr. 4, Weißenhorn
€ 539.000,-*

Tel. 07302-5093091
info@zimmer-immobilien.net



Auto Steck

Karosserie- und Fahrzeugtechnik

Thomas Steck

Heimgartenstraße 18
89264 Weißenhorn/Attenhofen

Telefon: 07309 9139993
E-Mail: info@auto-steck.de
Web: auto-steck.de

- KFZ-Reparatur
- Unfallinstandsetzung
- Karosseriearbeiten
- Reifenservice
- Autoglas
- Klimaanlagenservice
- Oldtimerrestauration
- Gebrauchtwagen
- Neuwagen



WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!



Die LINUS WITTICH Medien KG bittet Sie die Unternehmen Ihrer Region mehr denn je zu unterstützen!

Besondere Umstände erfordern besondere Maßnahmen: Schenken Sie den Unternehmen in Ihrer Heimat Vertrauen und helfen Sie so, Existenzen zu retten.

Die nachfolgenden Unternehmen mussten aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres Ihren Betrieb schließen, oder aber die Tätigkeiten den Krisen-Vorgaben angepasst verändern. Kosten wie Miete, Personal, bzw. Kurzarbeit laufen weiter, Einkünfte gibt es keine oder wenig. Handel und Dienstleister suchen positiv nach neuen Wegen um die Kundennähe zu halten. Das ist wichtig für alle. Helfen Sie mit, den Handel und die Dienstleister zu stärken.

Feine Speisen aus der Genussküche „to-go“

Speisekarte: 

www.neumaiers-landhotel.de

7 Tage die Woche 11:00 bis 21:00 Uhr
Bestellungen per **Telefon (07309 / 42 97 - 0)**





Neumaiers Hirsch; Römerstr. 31; 89264 Weißenhorn-Attenhofen
Tel: 07309 / 42 97 - 0; info@neumaiers-landhotel.de;

Möchten Sie mit Ihrer Gastronomie, Fitnessstudio oder anderem geschlossenem Geschäft in den nächsten Ausgaben dabei sein?

Anzeigenschluss ist immer Montags bis 9 Uhr. Der Anzeigenpreis beträgt nur **60.-€ Netto inkl. Farbe!**



JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

Mitarbeiter (m/w/d) für allgemeine Reinigungstätigkeiten

im Verwaltungs-, Sozial- und Produktionsbereich
auf 450 €-Basis.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung
auf unserem Bewerberportal unter www.jermi.de.

Weißhorn Molkerei GmbH
Herr Stefan Köhn · Tel.: 07392/9771-153.

CHEFS CULINAR

WIR LEBEN FOODSERVICE

Unsere Unternehmensgruppe ist führend in der bundesweiten Belieferung von Großverbrauchern in der Gastronomie und Hotellerie sowie von Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen und Betriebskantinen. Mit unserem Vollsortiment aus den Food- und Non Food-Segmenten, unserer Großküchentechnik von der Planung über Einbau und Service sowie spezieller Software-Lösungen, sind wir der kompetente und zuverlässige Partner rund um die Gastronomie. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im benachbarten Ausland wachsen wir aufgrund unseres Leistungsprofils und unserer Zuverlässigkeit beständig.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für den Standort **Zusmarshausen in Vollzeit** zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Facility Manager (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Instandhaltung unserer geräumigen Grünanlagen
- Rückschnitt von Hecken, Sträuchern sowie Bäumen
- Beseitigung von Laub, Unkraut als auch Wildwuchs
- Mitarbeit bei der Instandhaltung des Gebäudes
- Maler- und Ausbesserungstätigkeiten innerhalb des Gebäudes

Ihr Profil

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d) von Vorteil
- bei fachlicher Eignung sind auch Quereinsteiger willkommen
- handwerkliches Geschick erforderlich
- körperliche Belastbarkeit, sowohl bei hohen als auch niedrigen Temperaturen
- zuverlässige und selbstständige Arbeitsweise
- schwindelfrei und keine Höhenangst
- Führerscheinklasse B zwingend erforderlich, vorzugsweise Klasse BE

Unser Angebot

- unbefristete Anstellung
- tarifliche Leistungen des Großhandels einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksamer Leistungen sowie Leistungen zur privaten Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub zzgl. Sonderurlaubstagen
- Personalkantine
- einen sicheren Arbeitsplatz in einem international konstant wachsenden Familienunternehmen
- Bike-Leasing mit attraktiven Konditionen

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins **vorzugsweise per E-Mail** an

CHEFS CULINAR Süd GmbH & Co. KG

Personalabteilung • Im Zusamtal 1 • 86441 Zusmarshausen
E-Mail: personalabteilung-zu@chefsculinar.de
oder online unter www.meine-karriere-im-handel.de



Der Markt Zusmarshausen (6.485 Einwohner), im Landkreis Augsburg, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Sachbearbeiter/in für die rechtliche Bauverwaltung (m/w/d)

- Vollzeit oder Teilzeit -

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie im Internet unter www.zusmarshausen.de

Regionaler
Stellenmarkt



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Zeitungszusteller m/w/d

Zustellergesuch für den **Weißhorn Stadtanzeiger**

- Wallenhausen (235 Exemplare)

Interessiert?

Sie sind wöchentlich am **Donnerstag und/oder Freitag** für uns tätig.

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt monatlich, Beilagen werden extra vergütet. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt. Wir suchen Schülerinnen/Schüler, Rentnerinnen/Rentner sowie Hausfrauen/Hausmänner.

Bewerbungen bitte

telefonisch unter: **09191/7232-27 oder -40**
oder

per E-Mail: vertrieb@wittich-forchheim.de

per WhatsApp: 0177 9159845

online unter: zusteller.wittich-forchheim.de

LINUS WITTICH Medien KG
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim



ANGEBOT
DER WOCHE
09.11. BIS 14.11.



- SCHWEINESCHNITZEL PANIERT 100g | 1,18€
küchenfertig zubereitet
- SCHWEINEHALS 100g | 1,12€
mager – zum Braten
- KOCHSCHINKEN 100g | 1,48€
mager & saftig
- NUDELSALAT 100g | 0,75€
cremig - mild
- CAMBOZOLA-TORTE 100g | 1,45€
Blauschimmelkäse mit 70 % Fett i.Tr.



BLUT- UND LEBERWÜRSTE:

Ab sofort gibt es wieder deftige Blut- & Leberwürste aus eigener Herstellung. Dazu empfehlen wir unser leckeres Sauerkraut.

 Stammhaus in der Memmingerstr. 16 · 89264 Weißenhorn
 Filiale im Rewe-Markt · Herzog-Georg-Str. 4
www.metzgerei-stoetter.de



Großer Geflügelverkauf

Enten – Gänse – Puten und Mast bitte vorbestellen!

Dienstag, 10. November 2020 (letzter Termin)

Weißenhorn, Nähe BayWa Agrar, 9.00 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte | Tel. 05244/8914 | www.gefluegelzucht-schulte.de



Stefanie Mayer
seit 1.11. neu im Team.

**Willkommensangebot
im November:
10% auf Ihren Haarschnitt**

Hauptplatz 6 - 89264 Weissenhorn - Tel. 07309/7672



- ✓ **Zimmerei**
- ✓ **Dachfenster**
- ✓ **Innenausbau**
- ✓ **Dachsanierung**

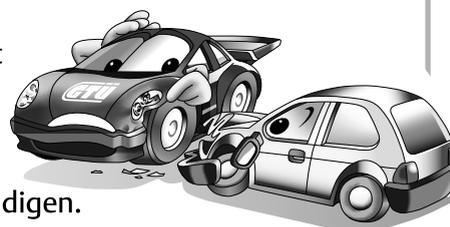
89264 Weißenhorn
OT Biberachzell
Weißenhorn Str. 4

Tel. 07309 3166
www.zimmerei-merkle.de



Unfallschaden?

Kommen Sie zu
Ihrem Recht mit
dem Schaden-
gutachten vom
freiberuflichen
Kfz-Sachverständigen.



Informieren Sie sich im Schadensfall
unverbindlich bei uns.

Ihr GTÜ-Partner

Ingenieurbüro Macho

Benzstraße 3
89264 Weißenhorn

Fon: 07309-4014670

Öffnungszeiten

Mo–Fr: 09:00 – 12:00
13:00 – 18:00

Sa: 09:00 – 12:00

Spiegel und Glas auf Maß

- Fenster-Reparatur-Verglasung
- Grablicht-Gläser auf Maß

glashandel-berger@web.de
Pfuhl, Hauptstr. 94, Tel. 0731-76838

Qualität steckt im Detail.

**MALERMEISTER
KURZ**



Individualität · Leidenschaft · Nachhaltigkeit

 David Kurz

 malermeisterkurz@outlook.de

 0 173 - 84 74 759

